

Abgrabung Reeser Welle

Anlage II. 4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

März 2022

Vorhabenträger: Hülskens GmbH & Co. KG
Hülskensstraße 4-6
46483 Wesel



Holemans Niederrhein GmbH
Vor dem Rheintor 17
46459 Rees



Bearbeitung: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a
46499 Hamminkeln



INHALTSVERZEICHNIS

A.	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.	Anlass	6
2.	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.1.	Besonderer Artenschutz.....	6
2.2.	Untersuchungsumfang.....	7
B.	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
I.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	9
1.	Vorgehen	9
2.	Beschreibung des Vorhabens	9
2.1.	Lage	9
2.2.	Planung	11
3.	Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens.....	14
4.	Umfang und Beschreibung des betroffenen Gebietes	19
5.	Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar.....	20
5.1.	Datengrundlage	20
5.2.	Messtischblattabfrage	22
5.3.	Systematische Erfassungen.....	25
5.3.1.	Fledermäuse.....	25
5.3.2.	Vögel	26
5.3.2.1.	Brutvogelarten im Sommerhalbjahr	26
5.3.2.2.	Gast- und Rastvögel im Winterhalbjahr	30
5.3.3.	Amphibien.....	32
5.3.4.	Fische	32
5.3.5.	Flussuferwolfsspinne	34
5.3.6.	Weitere Untersuchungen	35
5.4.	Zufallsbeobachtungen und ergänzende Hinweise	35
6.	Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	35
6.1.	Planungsrelevante Arten.....	35
6.2.	Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz.....	74
7.	Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens.....	75
II.	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung)	76
1.	Art-für-Art-Betrachtung	76
1.1.	Blässgans	76

1.2.	Feldlerche	79
1.3.	Gartenrotschwanz.....	83
1.4.	Kiebitz (Brutbestand)	86
1.5.	Kiebitz (Rastbestand).....	91
1.6.	Mäusebussard	93
1.7.	Nachtigall	95
1.8.	Rebhuhn	98
1.9.	Star	101
1.10.	Steinkauz	104
1.11.	Tundrasaatgans.....	108
1.12.	Wachtel.....	111
1.13.	Weißwangengans (Rastbestand)	114
1.14.	Gemeine Flussmuschel	116
2.	Fazit	118
Anhang: Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben		119

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Geplante Kies- und Sandabgrabung im Bereich Reeser Welle.	10
Abb. 2:	Übersicht über die geplante Rekultivierung und die Ausgleichsfläche „Puhleward“.	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Überblick über die Planung	11
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten im Bereich des 1. Quadranten des Messtischblattes Rees (42041) gem. LANUV	22
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten.....	25
Tab. 4:	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvogelarten in den Sommerhalbjahren.....	26
Tab. 5:	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Gast- und Rastvogelarten im Winterhalbjahr.....	30
Tab. 6:	Nachgewiesene Amphibienarten.....	32
Tab. 7:	Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit vertretenen Fische und Rundmäuler und ihre Gefährdung (FREYHOF 2009, KLINGER ET AL. 2010, LIMNOPLAN 2017/2022, URL VOM 24.10.2021: https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/ auskunftssystem).	33
Tab. 8:	Nachweis der Flussuferwolfsspinne	34
Tab. 9:	Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.	37

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSKW	Biologische Station im Kreis Wesel e.V.
CEF	continuous ecological functionality = dauerhafte ökologische Funktion
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
NSG	Naturschutzgebiet
MAKO	Maßnahmenkonzept
RL	Richtlinie
UBB	Umweltbaubegleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VSG	Vogelschutzgebiet

A. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1. Anlass

Die Firmen Hülskens GmbH & Co. KG, Wesel und Holemans Niederrhein GmbH, Rees beabsichtigen im Gebiet „Reeser Welle“ westlich von Rees die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen. Es handelt sich um eine ca. 76 ha große Nassabgrabung zum Abbau von Sand und Kies. Sie teilt sich in eine südliche Fläche von ca. 47 ha und eine nördliche Fläche ca. 29 ha. Die Fläche ist im derzeit gültigen Regionalplan Düsseldorf als BSAB (Bereich für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen) vorgesehen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Besonderer Artenschutz

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Mit diesem Stichtag ist es gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

2.2. Untersuchungsumfang

Nach der VV-Artenschutz¹ beschränkt sich der Prüfumfang bei einer Artenschutzprüfung auf die europäisch geschützten Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Zu den europäischen Vogelarten zählen demnach alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten.

Darüber hinaus sind gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG) nach Maßgabe des § 19 BNatSchG jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen, welche im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Da die meisten der dort aufgeführten Arten ebenfalls im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind und aus diesem Grunde sowieso im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden, sind davon lediglich einige wenige Arten betroffen.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5. Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eine umfassende Artenschutzprüfung aller dieser Arten ist jedoch aus methodischen, aber auch ökonomischen Gründen nicht leistbar. Aus diesem Grund hat das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl getroffen. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten².

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen sind demnach:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- Die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten
- Die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten
- Die europäischen Vogelarten, davon sind „planungsrelevant“
 - Alle nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Vogelarten
 - Arten des Anhangs I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
 - Rote Liste Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV
 - Koloniebrüter

¹ VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010)

² MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

B. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

I. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

1. Vorgehen

Zur Prüfung eines artenschutzrechtlichen Tatbestandes wird zunächst das Vorhaben beschrieben und der betroffene Wirkungsbereich festgelegt (vgl. Kap. B.I.2 und B.I.4).

Nachfolgend wird das artenschutzrechtlich relevante Arteninventar erfasst. Dieses wurde innerhalb dieses Gebietes nachgewiesen bzw. das Vorkommen dieser Arten ist potentiell möglich (vgl. Kap. B.I.5).

In einem nächsten Schritt wird zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz die Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens dargelegt. Planungsrelevante Arten oder Artengruppen, die im Gebiet nicht nachgewiesen wurden bzw. deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine Betroffenheit offensichtlich ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter untersucht.

Die verbleibenden Arten, für die eine Gefährdung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, werden einer vertiefenden Art-für-Art-Prüfung unterzogen (vgl. Kap. B.II).

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1. Lage

Das geplante Abgrabungsgelände befindet sich etwa 400 m nördlich des Rheins westlich des Stadtgebietes von Rees. Es liegt zwischen dem Sommerdeich, der die südliche Begrenzung des geplanten Abgrabungsbereiches bildet, und dem Banndeich im Norden. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 67 und die anschließende Rheinbrücke. Im Norden reicht die Abgrabungsgrenze bis etwa 350 m an den Siedlungsbereich der Ortslage Esserden heran.

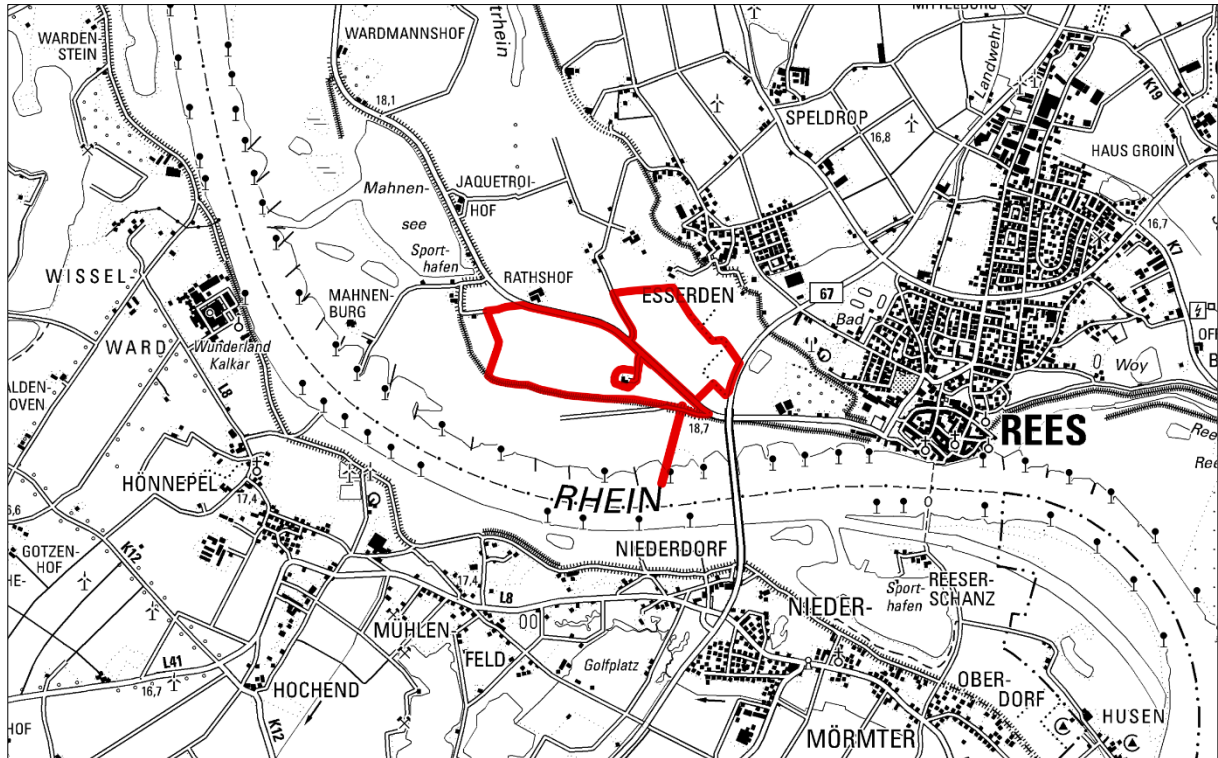


Abb. 1: Geplante Kies- und Sandabgrabung im Bereich Reeser Welle.

2.2. Planung

Die folgenden Ausführungen dienen lediglich der Übersicht und Verständlichkeit. Vertiefende Angaben sind den Antragsunterlagen und den zum Antrag gehörenden Fachgutachten zu entnehmen.

Einen Überblick bietet Tab. 1.

Tab. 1: Überblick über die Planung

	Beschreibung
Art der Abgrabung	Nassabgrabung
Abbaugut	Sand und Kies
Größe des Abgrabungsbereiches	76 ha (ca. 47 ha südliche und ca. 29 ha nördliche Fläche)
Lagerstättenmächtigkeit:	durchschnittlich 23,45 m
Massenbilanz	Oberboden: ca. 190.000 m ³ Abraum : ca. 1,41 Mio. m ³ Kies und Sand ca. 11,2 Mio. m ³ (ca. 7,1 Mio. m ³ südliche und ca. 4,1 Mio. m ³ nördliche Fläche)
Abbauverfahren	Zur Gewinnung des Kiessandes werden ein Eimerkettenschwimmbagger sowie ein Saugbagger eingesetzt. Das geförderte Rohmaterial wird über schwimmende und landgestützte Bandanlagen zur Aufbereitungsanlage transportiert. Die Querung der Wardtraße erfolgt durch eine Bandbrücke (Rohkies) und eine Ampelanlage (Abraum).
Abbauplanung	Beginn bei Fläche A in der Südfläche. Einbau des Abraums in Fläche B und Errichtung der hochwasserfreien Aufbereitungsanlage. Abbau und Rekultivierung der einzelnen Abschnitte zunächst im Norden und dann im Süden. Demontage des Kieswerkes und Abbau des Aufbereitungsstandortes.
Aufbereitung	Klassierung über Sortieranlage in der Aufbereitungsanlage. Die Fertigprodukte werden in Vorratssilos zwischengelagert und von dort über Bandanlagen verladen. Fläche A nach Abbau der Aufbereitungsanlage: Verladung des Rohkieses.
Verladung, Transport	Abtransport des Abbaugutes mit Binnenschiffen über eine temporäre Verladeanlage am Rhein.
Verwendung Oberboden	Wiederauftrag im Rahmen der Rekultivierung. Nicht verwertbare Oberbodenmassen werden abgefahren.
Verwendung Abraum	Wiederauftrag im Rahmen der Rekultivierung sowie zur Herstellung der Dichtschürze.
Rekultivierung	Naturnahe Gestaltung unter dem Aspekt des Arten- und Biotopschutzes. Als Verfüllstoffe dienen ausschließlich lagerstätteneigene Massen. Hierzu gehören Oberboden, Abraum, Schwemmsedimente und nicht verkäufliche Kiese und Sande. Oberboden wird nicht verfüllt, sondern nur zur Oberflächenrekultivierung eingesetzt.

Zusätzliche Ausgleichsflächen	<p>Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Flutmulden im Bereich Puhleward (insgesamt ca. 25 ha., Grünland und Flutmulden ca. 19 ha)</p> <p>Ersatzsäungsflächen für nordische Wildgänse als Kohärenzsicherungsmaßnahme außerhalb des „Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein“ (Ackerland: ca. 56,3 ha, Grünland: ca. 23,4 ha.).</p> <p>Anlage von Ackerbrachen als CEF-Maßnahme für die Feldlerche, den Kiebitz, das Rebhuhn und die Wachtel (ca. 2,1 ha)</p>	
Zeitlicher Ablauf	Abbauzeitraum	Voraussichtlich 16 Jahre
	Betriebsdauer	20 Jahre
	Abbaufelder	18
	Rekultivierung	Herrichtung in räumlich und zeitlich gestaffelten Etappen möglichst zeitnah zur Kiessandgewinnung
	Werktägliche Betriebszeit	Montag - Samstag, 06:00 – 22:00 Uhr

Bestandteile des Vorhabens

Abgrabungsfläche

Die Abgrabungsfläche von rd. 76 ha teilt sich durch eine Kommunalstraße in eine südliche Fläche von ca. 47 ha und eine nördliche Fläche ca. 29 ha.

Aufbereitungsanlage

Zur Aufbereitung der Sande und Kiese soll landseitig hinter dem Sommerdeich ein Betriebsstandort eingerichtet werden. Die Aufbereitungsanlage soll hier auf einer etwa 3,5-4,0 m über das Gelände anzuhebenden Fläche (etwa 21,10 m NN), einer Warft, errichtet werden. Die Aufbereitungsfläche wird etwa 5,7 ha groß sein. Die Warft liegt außerhalb des bereits vor vielen Jahren ausgekiesten Vorlandes und stellt somit bei Hochwasser kein Strömungshindernis dar.

Es ist vorgesehen, die Aufbereitungsfläche durch Herstellung einer hochwasserfreien Zufahrt im südlichen Randbereich der Abgrenzung zu erschließen. Die Zufahrt soll im Bereich der Rheinbrücke an die Wardtstraße (Kommunalstraße) angeschlossen werden.

Schiffsbeladung

Die gewonnenen Sande und Kiese der Abgrabung „Reeser Welle“ werden mit einer Bandanlage zum Rhein transportiert und dort mittels einer temporären Schiffsbeladungsanlage verladen.

Dichtschürze

Eine Gefährdung bei Hochwasser ist nicht gegeben. Durch den Bau der Dichtschürze ist auch für die Bereiche hinter dem Banndeich in Esserden für einen zuverlässigen Hochwasserschutz gesorgt. Hierzu wird auf das hydrogeologische Gutachten der LIPPE-WASSESTECHNIK GMBH (2022)³ verwiesen.

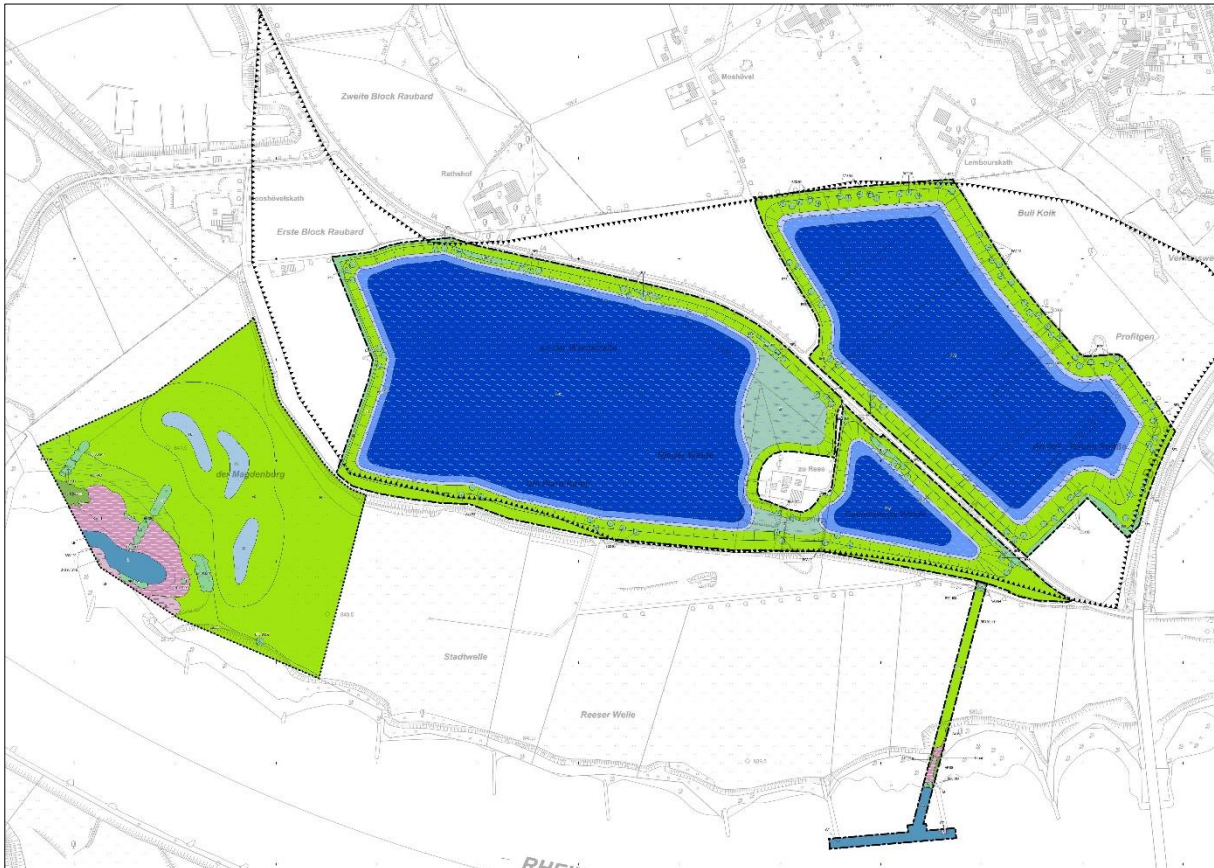


Abb. 2: Übersicht über die geplante Rekultivierung und die Ausgleichsfläche „Puhleward“.

Rekultivierung

Die Rekultivierung des Gewässers erfolgt entsprechend den Abbaublocken kontinuierlich nach Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes (vgl. Abb. 2).

Als letztes erfolgt die Restauskiesung des Aufbereitungsstandortes. Die Bandstraße und die Schiffsverladeanlage werden rückgebaut.

³ LIPPE WASSERTECHNIK GMBH (2022): Hydrogeologische Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Abgrabung Reeser Welle. Datenanalyse und Grundwassermodell. Gutachten im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und Holmans Niederrhein GmbH.

Ausgleichsfläche

Darüber hinaus ist im Westen der Abgrabung die Gestaltung einer Ausgleichsfläche vorgesehen. Geplant ist die Entwicklung von Extensivgrünland und die Gestaltung flacher Blänken.

3. Mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Arten. Das gilt auch für stoffliche Beeinträchtigungen⁴.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden im Folgenden nur kurz skizziert.

Baubedingte Wirkungen:

Die baubedingten Wirkfaktoren ergeben sich durch den Abbau und die Rekultivierung der Abgrabungsfläche und sind nur temporär wirksam.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte während des Abbaus und der Rekultivierung

Grundlagen

Neben den Störungen durch den Einsatz von Maschinen sind Störungen durch eine verstärkte optische Präsenz von Personen zu berücksichtigen. Diese Präsenz kann für sensible Fauna-Arten (vor allem Vögel und auch Säugetiere) einen ernstzunehmenden und relevanten Störfaktor darstellen.

Auswirkungen von Störungen auf Vögel können sein: Stressreaktionen und Veränderungen physiologischer Parameter (Herzschlagrate, Stresshormonlevel), Verhaltensänderungen wie Sichern und Warnen (dadurch ggf. reduzierte Nahrungsaufnahme), Flucht, Meidung (Veränderung von räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern). Durch diese Reaktionen können Überlebenswahrscheinlichkeiten von Individuen verringert werden (Prädation von Eiern oder Jungvögeln, Unterkühlung oder Überhitzung im Nest (negativer Einfluss auf Energiebilanzen). Schließlich kann es zu Verlust oder Entwertung von (Teil-)Habitaten und in der Folge zum Rückgang von Gebietsbeständen (lokalen Populationen) kommen. Spill-over Effekte sind bekannt, so können Störungen und schlechte Kondition im Winterquartier den Bruterfolg der nächsten Saison beeinflussen⁵.

Von weiterer Bedeutung sind die Häufigkeit der Störungen (Störfrequenz), der Umfang (Anzahl der Personen) und die Dauer der Störreize sowie die optische Präsenz (Exposition) der Menschen. Hinzu kommt die jeweils spezifische Störanfälligkeit der jeweils betroffenen Arten, welche im jahreszeitlichen Verlauf (z. B. Brutzeit) stark

⁴ Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011)

⁵ BERNOTAT, D. (2013): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. In: Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013: „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel.

Temporäre visuelle und akustische Störeffekte während des Abbaus und der Rekultivierung

variieren kann. Bei verschiedenen Arten kann sich dagegen im Laufe der Zeit auch eine generelle Minderung der Störanfälligkeit ergeben („Gewöhnungseffekt“).

Dabei müssen auch die bereits bestehenden Störwirkungen berücksichtigt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate
- Verlust oder Beeinträchtigung von Tieren durch Barrierewirkung, Anlockung/Falleneffekt
- Vertreibung

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase (vorgesehen ist eine Dauer von insgesamt 20 Jahren) können die folgenden Tätigkeiten mit temporären Störwirkungen für die angrenzenden Bereiche verbunden sein:

- Herstellung der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage
- Freistellung und Räumung der Abgrabungsfläche
- Abgrabungstätigkeit
- Rekultivierungsmaßnahmen
- Verladetätigkeit am Rheinufer
- Demontage der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Grundlagen

Durch die Flächeninanspruchnahme einer Anlage können die betroffenen Biotop ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Temporäre Flächeninanspruchnahmen ergeben sich insbesondere durch die Schiffsverladeanlage und die Bandstraße im Vorland des Sommerdeichs. Nach Abschluss der Abbautätigkeit (vorgesehen ist ein Zeitraum von 26 Jahren) werden die Anlagen rückgebaut und die Flächen im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Betroffen sind im Wesentlichen die folgenden Biotop- und Nutzungstypen:

Biotoptyp	Fläche
Weidenauwald	543 m ²
Gebüsch	295 m ²
Einzelbaum	67 m ²
Intensiv-Grünland	6.283 m ²
Rheinstrom	6.912 m ²
Vegetationsarme Uferbereiche	252 m ²
Hochstaudenfluren	947 m ²
Straßenbegleitgrün	50 m ²
Straße	117 m ²

Anlagenbedingte Wirkungen:

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem Vorhandensein der Abgrabung und sind dauerhaft wirksam.

Die folgenden anlagebedingten Wirkfaktoren werden berücksichtigt:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Grundlagen

Durch die Flächeninanspruchnahme einer Anlage können die betroffenen Biotope ihre bisherige Funktion im Naturhaushalt nicht oder nur unzureichend erfüllen.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Dauerhafte FlächeninanspruchnahmeSpezifische Wirkungen des Vorhabens

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen ergeben sich durch die Anlage des Auskiesungsgewässers und die angrenzenden Rekultivierungsbereiche sowie die Ausgleichsfläche „Puhleward“. Die Abgrabung hat für die abzutragenden Teilflächen einen Totalverlust der Landflächen zur Folge. Demgegenüber werden jedoch auch neue Lebensräume geschaffen:

Biotoptyp	Ist-Zustand [m²]	Soll-Zustand [m²]	Differenz [m²]
Weidenauwald	2.510	2.510	0
Feldgehölz/Gebüsch	6.181	1.133	-5.048
Hecke, Gehölzreihe, Baumreihe	9.120	17.240	8.120
Einzelbaum	808	7.384	6.576
Kopfbaum	0	5.089	5.089
Röhricht	21	27.358	27.337
Intensiv-Grünland	240.432	15.674	-224.758
Feuchtwiese	15.616	15.616	0
Magerwiese / -weide	0	370.852	370.852
Grünlandbrache	2.356	0	-2.356
Kleingewässer	224	12.437	12.213
Abgrabungsgewässer, Flachwasser bis 2 m	0	37.079	37.079
Abgrabungsgewässer, 2-6 m	0	73.822	73.822
Abgrabungsgewässer, tiefer als 6 m	0	488.196	488.196
Fluss und Flusssufer	16.982	16.982	0
Acker	789.125	0	-789.125
Garten	787	0	-787
Hochstaudenfluren	20.754	19.663	-1.091
Versiegelt und teilversiegelt	6.329	208	-6121

Veränderung des Grundwasserhaushaltes

Grundlagen

Lebensraumtypen werden in hohem Maße von den vorherrschenden Grundwasserständen geprägt. Veränderungen haben einen grundlegenden Wandel zur Folge und stehen dann nicht mehr oder nur noch unzureichend als Habitat für speziell angepasste Arten zur Verfügung.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung von Biotopen und faunistischen Habitaten
- Verlust von Biotopen und faunistischen Habitaten

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Entsprechend den Angaben des hydrogeologischen Gutachtens der LIPPE-WASSESTECHNIK GMBH (2022)⁶ sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Die geplante Abgrabung liegt in Rheinnähe vor dem Banndeich, so dass die Grundwasserstände in hohem Maße von den Rheinwasserständen bestimmt werden.

Zu berücksichtigen sind zudem die extrem hohen Vorbelastungen. So war als Folge der Trockenheit und der großen Wasserentnahme durch die Landwirtschaft die Rosau im Sommerhalbjahr 2020 vollständig ausgetrocknet, so dass auch für die Umgebung von einer sehr hohen, anthropogen bedingten Absenkung der natürlichen Grundwasserstände ausgegangen werden kann.

Beeinträchtigungen, die auf eine Veränderung der Grundwasserstände zurückzuführen sind, können aus diesem Grunde ausgeschlossen werden.

⁶ LIPPE WASSERTECHNIK GMBH (2022): Hydrogeologische Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Abgrabung Reeser Welle. Datenanalyse und Grundwassermodell. Gutachten im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und Holemans Niederrhein GmbH.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus dem Betrieb und der Unterhaltung des Abgrabungsgewässers.

Nutzung der geplanten WasserflächenGrundlagen

Nach Abschluss der Abbautätigkeit verbleiben zwei Gewässerflächen, die ebenfalls wieder einen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellen werden. Auch die angrenzenden Bereiche werden weiterhin vielen Arten einen Lebensraum bieten. Diese werden, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung, verschiedenen anthropogenen Wirkfaktoren ausgesetzt sein.

Mögliche Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigung faunistischer Habitate

Spezifische Wirkungen des Vorhabens

Die entstehenden Wasserflächen sollen durch die geplante Rekultivierung im Sinne des Biotop- und Artenschutzes optimiert werden. Die Uferbereiche sind nicht frei zugänglich. Anthropogene Beeinträchtigungen, die auf die Nutzung des Gewässers zurückgehen, können aus diesem Grunde ausgeschlossen werden.

4. Umfang und Beschreibung des betroffenen Gebietes

Das erweiterte Untersuchungsgebiet orientiert sich am Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsstudie. Es umfasst neben der Abgrabungsfläche das vorgelagerte Rheinufer, Teilflächen des Mahnensees sowie Bereiche jenseits der Bundesstraße 67 und des Banndeichs. Soweit bekannt werden relevante Artvorkommen in den angrenzenden Bereichen jedoch ebenfalls berücksichtigt.

Die gesamte geplante Abgrabungsfläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Richtung Banndeich schließen Grünlandflächen an. Hinter dem Banndeich befindet sich die Ortslage Esserden.

Die Flächen am Rheinufer werden ebenfalls von Grünland eingenommen. Darüber hinaus sind dort Weidengebüsche, Röhrichte, Hochstaudenfluren und vegetationsarme Uferbereiche anzutreffen.

Im Nordwesten ragt die Rosau, ein ehemaliger Altrheinarm, in das Gebiet hinein. Im Sommer 2020 wies das Gewässer etwa ab Mitte Mai jedoch keine Wasserführung mehr auf.

Jenseits der Bundesstraße 67 liegt ein kleines Abgrabungsgewässer mit dauerhafter Wasserführung. Anschließend finden sich ein temporärer Teich und ausgedehnte Obstbauflächen.

5. Artenschutzrechtlich relevantes Arteninventar

5.1. Datengrundlage

Als erste Grundlage kann der umfassende Datenbestand des LANUV⁷ herangezogen werden. Dieser wird ständig aktualisiert und bietet eine ausreichende Grundlage für die Einschätzung des relevanten Biotop- und Arteninventars.

Bereits in der Vergangenheit wurden umfangreiche Erfassungen des Arteninventars durchgeführt. Es handelt sich um Bestandsangaben zu Fledermäusen aus dem Jahr 2014⁸, eine Erfassung der Brutvögel aus 2010 und 2014⁹ sowie Bestandsdaten zu den Wintervorkommen der Blässgans und der Saatgans von September 2004 bis März 2014¹⁰. Diese wurden in die 2015 erarbeitete und 2017 überarbeitete FFH-Verträglichkeitsstudie¹¹ eingearbeitet und werden, soweit aktuell noch relevant, übernommen.

Gleiches gilt für die Aussagen, die im Rahmen der ergänzend erstellten Summationsprüfung und des Ausnahmeverfahrens für das „VSG Unterer Niederrhein“^{12,13} sowie für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“¹⁴ erarbeitet wurden.

⁷ URL vom 29.09.2020: <http://natura2000-melddok.naturschutzhinformatoren.nrw.de/natura2000-melddok/de/start>

⁸ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING (2017): Antragsunterlagen Abgrabung ‚Reeser Welle‘. Teil II.4 Gemeinsame Anlagen UVS, FFH-VP und ASP, Anlage II.4.1: Fledermäuse. Geändert Oktober 2017.

⁹ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING (2017): Antragsunterlagen Abgrabung ‚Reeser Welle‘. Teil II.4 Gemeinsame Anlagen UVS, FFH-VP und ASP, Anlage II.4.2: Vögel (außer Wildgänse). Geändert Oktober 2017.

¹⁰ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING (2017): Antragsunterlagen Abgrabung ‚Reeser Welle‘. Teil II.4 Gemeinsame Anlagen UVS, FFH-VP und ASP, Anlage II.4.2: Wildgänse. Geändert Oktober 2017.

¹¹ BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING (2017): Antragsunterlagen Abgrabung ‚Reeser Welle‘. Teil III.3, FFH-Verträglichkeitsstudie. Gutachten im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und Holemans Niederrhein GmbH. Geändert Oktober 2017.

¹² ILS (2022): Abgrabung Reeser Welle. FFH-Verträglichkeitsstudie zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE-4203-401 Unterer Niederrhein. Summationsprüfung.

¹³ ILS (2022): Abgrabung Reeser Welle. FFH-Verträglichkeitsstudie zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE-4203-401 Unterer Niederrhein. Stufe III: Ausnahmeverfahren.

¹⁴ LIMNOPLAN (2017/2022): Potenzielle Auswirkungen einer geplanten Schiffsbeladestelle im Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Nassabgrabung „Reeser Welle“ auf die Fischfauna und das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Aktualisierung 2022.

Zur Aktualisierung des mittlerweile teilweise veralteten Datenbestandes wurden 2020 eine Biotoptypenkartierung¹⁵ sowie Erfassungen des Brutvogelbestandes¹⁶, des Rastvogelbestandes¹⁷, der Fledermausvorkommen¹⁸, der Amphibien¹⁹, der Reptilien²⁰, des Nachtkerzenschwärmers²¹, der Flussuferwolfsspinne²² und der Asiatischen Keiljungfer²³ durchgeführt.

Zufallsbeobachtungen und Hinweise Ortskundiger werden ebenfalls berücksichtigt.

¹⁵ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Biotoptypenkartierung 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

¹⁶ STERNA (2020). Brutvogelkartierung im Bereich Reeser Welle 2019/20. Untersuchung im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG:

¹⁷ STERNA (2020). Rastvogelbestand im Bereich Reeser Welle 2020. Untersuchung im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG:

¹⁸ GRAEVENDAL GbR (2020): Ergebnisse der Fledermauserfassung Reeser Welle. Untersuchung im Auftrag der Oekoplan Ingenieure GmbH & Co. KG

¹⁹ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Erfassung der Amphibien im Jahr 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

²⁰ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Erfassung der Reptilien im Jahr 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

²¹ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Erfassung des Nachtkerzen-Schwärmers (*Proserpinus proserpinus*) im Jahr 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

²² OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Erfassung der Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*) im Jahr 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

²³ OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2020): Abgrabung Reeser Welle - Erfassung der Asiatischen Keiljungfer (*Stylurus flavipes*) im Jahr 2020. Studie im Auftrag der Hülskens GmbH & Co. KG und der Holemans Niederrhein GmbH.

5.2. Messtischblattabfrage

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Messtischblattes Rees (4204) und dort innerhalb des 1. Quadranten. Für dieses Gebiet werden insgesamt 66 planungsrelevante Arten aufgeführt²⁴.

Eine Übersicht bietet Tab. 2.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Bereich des 1. Quadranten des Messtischblattes Rees (42041) gem. LANUV25

Status: B = Brutvogel, D = Durchzügler, R = Rastvogel, W = Wintergast; N =Nahrungsgast, V = Vorkommen
 Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ↓ = abnehmend

Nr.	Art		Status im MTB 42041	Rote Liste ^{26,27,28,29, 30}		Erhaltungszu- stand ATL
	Wissenschaftlich	Deutsch		D	NW	
Säugetiere						
01.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	V	3	*	G
02.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	V	G	R	G
03.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	*	*	G
04.	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	V	G	G
05.	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	V	D	D	G
Vögel						
06.	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	*	3	G↓
07.	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	*	*	G
08.	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	B	*	*	G
09.	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	R/W	V	V	G

²⁴ URL vom 29.09.2021: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42041>

²⁵ URL vom 29.09.2020: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42041>

²⁶ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

²⁷ GRÜNBERG, C. ET AL (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015.

²⁸ MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

²⁹ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.)(2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016.

³⁰ HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50.

Nr.	Art		Status im MTB 42041	Rote Liste ^{26,27,28,29, 30}				Erhaltungszu- stand ATL	
	Wissenschaftlich	Deutsch		D		NW			
10.	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	*	3		U↓		
11.	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	V	*		G		
12.	<i>Anas acuta</i>	Spießente	R/W	2	3		U		
13.	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	B R/W	* *	3	*	S	S	
14.	<i>Anas crecca</i>	Krickente	R/W	*	3		G		
15.	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	R/W	R	*		G		
16.	<i>Anas queredula</i>	Knäkente	B R/W	2 2	1	2	S	U	
17.	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	B R/W	* *	*	*	G	G	
18.	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	R/W	*	*		G		
19.	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	R/W	2	R		G		
20.	<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R/W	2	*		G		
21.	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	*	2		S		
22.	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	B		*		G		
23.	<i>Asio othus</i>	Waldohreule	B	*	3		U		
24.	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	2	3		G↓		
25.	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	B/ R/W	* *	1	*	S	G	
26.	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	R/W	R	*/*		G		
27.	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	R/W	k.A.	*		G		
28.	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	*	*		G		
29.	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B		3		unbekannt		
30.	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	R/W	k.A.	*		G		
31.	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	B	*	2		U		
32.	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	B		*		G		
33.	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	*	2		U↓		
34.	<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	R/W	k.A.	1		S		
35.	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R/W	R	1		S		
36.	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	*	3		U		
37.	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	*	3		U		
38.	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	*	V		G		
39.	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	R/W	V	3		G		
40.	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R/W	3	R		G		
41.	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	V	3		U		

Nr.	Art		Status im MTB 42041	Rote Liste ^{26,27,28,29, 30}				Erhaltungszu- stand ATL	
	Wissenschaftlich	Deutsch		D		NW			
42.	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	R/W	1		1		S	
43.	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	*		3		G	
44.	<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	R/W	k.A.		*		G	
45.	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R/W	3		*		G	
46.	<i>Numenius aquaticus</i>	Großer Brachvogel	R/W	2		*		G	
47.	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	B	V		1		U↓	
48.	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R/W	3		*		G	
49.	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	*		3		U	
50.	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	2		2		S	
51.	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	R/W	2		1		U	
52.	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	V		2		U	
53.	<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	R/W	k.A.		R		U	
54.	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	R/W	1		3		S	
55.	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	*		2		unbekannt	
56.	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	2		2		S	
57.	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	3		3		unbekannt	
58.	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	B R/W	*	*	*	*	G	G
59.	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	B	*		*		U↑	
60.	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	R/W	k.A.		V		U	
61.	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	R/W	V		2		U	
62.	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	R/W	k.A.		*		U	
63.	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R/W	k.A.		*		G	
64.	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	B R/W	2	2	1	2	S	S
65.	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	*		*		G	
66.	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B R/W	2	V	2	3	U↓	U

5.3. Systematische Erfassungen

5.3.1. Fledermäuse

Sowohl 2014 als auch 2020 wurden die Fledermäuse im Gebiet erfasst. Es handelt sich um insgesamt 13 Arten bzw. Artengruppen.

Alle Fledermausarten sind in Nordrhein-Westfalen planungsrelevant und im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ♦ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig, ↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend

Nr.	Art		Nachweis		RL ^{31,32}		Erhaltungszustand ATL		Planungsrelevanz
	Wissenschaftlich	Deutsch	2014	2020	D	NW			
01.	<i>Barbastella barbast.</i>	Mopsfledermaus	x		1	1	U↑		x
02.	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	x	V	2	U↓		x
03.	<i>Myotis brandtii/myst.</i>	Vertreter Bartflederm.	x		2 3	2 3	U	G	x
04.	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	x	G	G	G		x
05.	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	x	*	G	G		x
06.	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x		3	2	U		x
07.	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		x	3	*	G		x
08.	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	x	x	G	V	U		x
09.	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	x	3	R	G		x
10.	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	x	G	R	G		x
11.	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	x	*	*	G		x
12.	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	x	G	D	G		x
13.	<i>Plecotus auritus/austri.</i>	Braunes/Graues Langohr	x	x	V 2	G 1	G	U	x

³¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

³² MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN, R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

5.3.2. Vögel

5.3.2.1. Brutvogelarten im Sommerhalbjahr

Insgesamt konnten in den Sommerhalbjahren 2010, 2014 und 2020 123 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon gelten 68 Arten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant und sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu berücksichtigen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Brutvogelarten in den Sommerhalbjahren

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste D Daten unzureichend
 * Ungefährdet ◆ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig ↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{33,34}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
01.	Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina schinzi</i>	X			1	0	U	x
02.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	X	X		*	-	
03.	Austernfischer	<i>Haematopus ostraleg.</i>	X	X	X		*	-	
04.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	X	X		V	-	
05.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>			X	3	3	U	x
06.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			X		-	G	x
07.	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	X	X	x		*	-	
08.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	X	X		*	-	
09.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	X	X	3	3	U	x
10.	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>		X	X		*	G	x
11.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X			2	1	S	x
12.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	X	X		*	-	
13.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	X	X		*	-	
14.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	X	X	X		*	Unbek.	Kolonie
15.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	X	X		*	-	
16.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	X	X		*	-	
17.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X				*	G	x
18.	Elster	<i>Pica pica</i>	X	X	X		*	-	
19.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X	X	X	3	3	U↓	x

³³ GRÜNBERG, C. ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015.

³⁴ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2017): Rote Liste und Artenverzeichnis der Vögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 6. Fassung. Stand: Juni 2016.

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{33,34}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
20.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X	X	V	3	U	x
21.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	X	X		*	-	
22.	Flussregenpfeifer	<i>Chardrius dubius</i>	X	X	X		2	S	x
23.	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	X		X	2	3	S	x
24.	Flussuferläufer	<i>Acitis hyoleucos</i>	X		X	2	0	G	x
25.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			X		-	Unbek.	x
26.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	X	X		*	-	
27.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	X	X		*	-	
28.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	X	X	V	2	U	x
29.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	X	X	X		*	-	
30.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	X	X			*	-	
31.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	X			2	S	x
32.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			X	V	*	-	
33.	Graugans	<i>Anser anser</i>	X	X	X		*	-	
34.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	X	X	X		*	G	x
35.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	X	X	V	*	-	
36.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			X	1	1	U	x
37.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	X	X		*	-	
38.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X	X	X		*	-	
39.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X	X	X		3	U	x
40.	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	X	X	X		*	-	
41.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochurus</i>	X	X	X		*	-	
42.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	X	X	V	V	Unbek.	Kolonie
43.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	X	X		*	-	
44.	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	X	X	X		*	G	x
45.	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	X	X			*	-	
46.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	X	X	X		*	-	
47.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	X	X	X		*	-	
48.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	X	X	X		-	-	
49.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc.</i>			X		*	-	
50.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X	X	X	2	2	S	x
51.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	X	X	X		V	-	
52.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	X	X		*	-	
53.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	X	X		*	-	
54.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	X	X	X		*	G	x
55.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	X	X	V	2	U↓	x
56.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	X	X	X		*	U	x

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{33,34}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
57.	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			X	3	3	U	x
58.	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>			X	R	-	G	x
59.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X	X	X		*	G	x
60.	Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	X	X	X		-		
61.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X	X	X		*	Unbek.	Kolonie
62.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		X	X	3	3	U	x
63.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X	X	X		*	-	
64.	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			X		R	U↑	x
65.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	X	X		*	-	
66.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn-</i>	X	X	X		3	U	x
67.	Nilgans	<i>Alopochen argyptiaca</i>	X	X	X		-	-	
68.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			X	V	1	S	x
69.	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			X	R	-	G	x
70.	Rabenkrähe	<i>Corvus corona</i>	X	X	X		*	-	
71.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	X	X	3	3	U	x
72.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	X	X	X	2	2	S	x
73.	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	X	X	X		*	-	
74.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	X	X		*	-	
75.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	X	X		V	-	
76.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X			V	U	x
77.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>		X			-	G	x
78.	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	X	X	X		-	-	
79.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	X	X		*	-	
80.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X	X	V	*	S	x
81.	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			X	3	1	S	x
82.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	X	X	X		*	G	x
83.	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			X		-	G	x
84.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>			X		*	G	x
85.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			X		*	G	x
86.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X	X	X		*	-	
87.	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	X				R	S	x
88.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	X	X	X		*	G	x
89.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	X	X		*	G	x
90.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			X		R	U↑	x
91.	Silberreiher	<i>Egretta garzetta</i>	X	X	X		-	G	x
92.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	X	X		*	-	
93.	Sommergoldhähn..	<i>Regulus ignicapilla</i>	X	X			*	-	

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{33,34}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
94.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			X		*	G	x
95.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	X	X	3	3	U	x
96.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X	X	X	3	3		x
97.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			X	1	1	S	x
98.	Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			X	R	-	-	
99.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	X	X		*	-	
100.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	X	X	X		*	-	
101.	Straßentaube	<i>Columba livia domest.</i>	X	X			*	-	
102.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	X	X	X		*	U	x
103.	Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	X	X	X		*	-	
104.	Sumpfrohrsänger	<i>Accrocephalus palust.</i>	X	X	X		V	-	
105.	Teichrohrsänger	<i>Accrocephalus scirpa.</i>	X	X	X		*	G	x
106.	Trauerseeschw.	<i>Chlodonias niger</i>			X	1	1	S	x
107.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	X	X		V	-	
108.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	X	X		V	G	x
109.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	X			1	1	S	x
110.	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	X	X		V	2	U	x
111.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X	X	X		V	-	
112.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	X	X	X	V	2	U	x
113.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	X		X		3	U	x
114.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			X		-	G	x
115.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X				*	G	x
116.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					*	-	
117.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	X	3	*	G	x
118.	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X	X		*	G	x
119.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	X	X	X	2	2	S	x
120.	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	X	X		*	-	
121.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodyt.</i>	X	X	X		*	-	
122.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	X	X		*	-	
123.	Zwergtaucher	<i>Trachybaptus ruficoll.</i>	X	X	X		*	G	x

5.3.2.2. Gast- und Rastvögel im Winterhalbjahr

Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten bietet Tab. 5. Insgesamt konnten in den Winterhalbjahren 2009/2010, 2013/2014 und 2019/2020 51 Gast- bzw. Rastvogelarten erfasst werden. Davon gelten 37 Arten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant (vgl Tab. 5).

Tab. 5: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Gast- und Rastvogelarten im Winterhalbjahr

Rote Liste: 0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
 V Vorwarnliste
 D Daten unzureichend
 * Ungefährdet
 ◆ nicht bewertet
 S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2,1 oder R)
 Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Nr.	Art		Nachweis Winterhalbjahr			RL ^{35, 36}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	09/10	13/14	19/20	D	NW		
01.	Austernfischer	<i>Haemathopus ostraleg</i>			x	*	*		
02.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	x	x	x	*	*	G	x
03.	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			x	*	*		
04.	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			x	1	*	G	x
05.	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		X	X	3	3	S	x
06.	Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>		X	X	V	V	G	x
07.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	X		X	*	*	G	x
08.	Graugans	<i>Anser anser</i>	X	X	X	*	*		
09.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			X			G	x
10.	Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	X	X	X	*	*	U	x
11.	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	X			*	*	U	x
12.	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	X	X	X	*	*		
13.	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			X	*	-		
14.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	X	X	X	V	3	U	x
15.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		X	X	*	*	G	x
16.	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X			2	1	U	x
17.	Kranich	<i>Grus grus</i>			X	*	*	G	x
18.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	X	X	X	3	3	G	x
19.	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			X	*	*	U	x

³⁵ NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.)(2017): Rote Liste und Artenverzeichnis wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalen. 2. Fassung. Stand: Juni 2016.

³⁶ HÜPPOP, O. ET AL. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte zum Vogelschutz 49/50.

Nr.	Art		Nachweis Winterhalbjahr			RL ^{35, 36}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	09/10	13/14	19/20	D	NW		
20.	Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>		X	X	*	R	G	x
21.	Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			X	*	*		
22.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			X	*	*	G	x
23.	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahelis</i>		X	X	*	*	U↑	x
24.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			X	*	-		
25.	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	X	X	X	*	*	G	x
26.	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	X	X	X	*	*		
27.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>			X	*	-	G	x
28.	Rothalgans	<i>Branta rufficollis</i>	X	X		*	-		
29.	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	X	X		3	2	U	x
30.	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	X	X	X	*	*	G	x
31.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	X	X	X	*	*	G	x
32.	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			X	*	R	S	x
33.	Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>		X		*	*		
34.	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	X		X	*	*	U↑	x
35.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			X	*	*	G	x
36.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X			*	*	G	x
37.	Spießente	<i>Anas acuta</i>	X	X		V	3	U	x
38.	Steinschmätzer	<i>Cenanthe oenanthe</i>	X			*	3	S	x
39.	Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		X	X	*	*		
40.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			X	*	*		
41.	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		X	X	*	*	U	x
42.	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	X	X	X	*	*	G	x
43.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>			X	*	V		
44.	Trauerseeschwal.	<i>Chlidonias niger</i>		X		2	2	S	x
45.	Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis</i>	X	X	X	*	*	G	x
46.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			X		V	G	x
46.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	X	X		*	1	S	x
47.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	X	X	x	*	*	G	x
48.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>			X	3	*	G	x
49.	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	X	X	X	*	*	G	x
50.	Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	X	x	X	*	*	G	x
51.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	X	X	X	*	*	G	x

5.3.3. Amphibien

In den untersuchten Sommerhalbjahren konnten insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Einen Überblick bietet Tab. 6.

Tab. 6: Nachgewiesene Amphibienarten

Rote Liste: 1 Vom Aussterben bedroht

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{37, 38}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
01.	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	X		3	G	X
02.	Kl. Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	X	X			3	Unbek.	X
03.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	X				3	U	X
04.	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>			X	*	*		

5.3.4. Fische

Die Fischfauna in ihrer qualitativen und quantitativen Zusammensetzung ist sehr dynamisch. Artvorkommen werden stark von den jährlich variierenden Abfluss- und Witterungsverhältnissen beeinflusst.

Das Rheinufer innerhalb des Untersuchungsgebietes wird im Wesentlichen von den sandig-kiesigen Flächen eines Gleithanges bestimmt. Als besondere Habitatstruktur ist eine schlammige, hinter der kiesigen Uferbank des Gleithangs gelegene Seitenbucht bei Rhein-km 841,0 hervorzuheben. Entsprechende Strukturen stellen wichtige Ruhe- bzw. Standplätze für Wanderfischarten dar. Darüber hinaus könnte der Rheinuferabschnitt aufgrund der Substrat- und Strömungsverhältnisse Bedeutung als Laichhabitat rheophiler kieslaichender Fischarten haben.

In der Datenbank des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfassung, Auswertung und Verwaltung von Fischdaten liegt die Probestelle rhe-01-12 innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die aktuellsten Daten vom 13.06.2018 und vom 31.05.2017 werden berücksichtigt³⁹. Darüber hinaus werden die Aussagen eines von LIMNOPLAN (vgl. Anlage II. 3b) erstellten Gutachtens übernommen⁴⁰.

³⁷ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Tiere Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 79 (1). Bonn – Bad Godesberg.

³⁸ SCHLÜPMANN ET AL. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung.

³⁹ URL vom 26.10.2021: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>

⁴⁰ LIMNOPLAN (2017/2022): Potenzielle Auswirkungen einer geplanten Schiffsbeladestelle im Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Nassabgrabung „Reeser Welle“ auf die Fischfauna und das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Fachliche Stellungnahme. Unveröffentlicht. Aktualisiert 2022.

Eine Übersicht über die im betroffenen Abschnitt nachgewiesenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit vorkommenden Fischarten bietet Tab. 7.

Tab. 7: Übersicht über die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder mit großer Wahrscheinlichkeit vertretenen Fische und Rundmäuler und ihre Gefährdung (FREYHOF 2009, KLINGER ET AL. 2010, LIMNOPLAN 2017/2022, URL VOM 24.10.2021: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>).

Rote Liste: 0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = Stark gefährdet
 3 = Gefährdet
 V = Vorwarnliste
 * = Ungefährdet
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 D = Daten unzureichend
 ♦ = nicht bewertet

Artname		Quelle		Rote Liste			FFH-Anhang II	Planungsrelevanz
Deutsch	wissenschaftlich	rhe-01-12	LIMNOPLAN	D	NW	NTL		
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	x	x	2	2	2		
Aland	<i>Leuciscus idus</i>	x	x	*	*	*		
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	x	x	*	*	*		
Blaubandbärbling	<i>Pseudorasbora parva</i>		x	♦	♦	♦		
Brasse	<i>Abramis barba</i>	x	x	*	V	V		
Döbel	<i>Leuciscus cephalus</i>		x	*	*	*		
Flunder	<i>Pleuronectes flesus</i>	x	x	*	G	G		
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	x	x	*	*	*		
Flussgrundel	<i>Neogobius fluviatilis</i>		x	♦	♦	♦		
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>		x	3	3	3	x	X
Giebel	<i>Carassius auratus gibel</i>		x	♦	*	*		
Gründling	<i>Gobio gobio</i>		x	*	*	*		
Güster	<i>Blicca björkna</i>		x	*	*	*		
Hasel	<i>Leuciscus leuciscus</i>	x	x	*	*	*		
Hecht	<i>Esox lucius</i>		x	*	V	V		
Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>		x	*	D	D		
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernuus</i>		x	*	*	*		
Kesslergrundel	<i>Ponticola kessleri</i>		x	♦	♦	♦		
Lachs	<i>Salmo salar</i>		x	1	2	1	x	X

Artname		Quelle		Rote Liste			FFH-Anhang II	Planungsrelevanz
Deutsch	wissenschaftlich	rhe-01-12	LIMNOPLAN	D	NW	NTL		
Marmorgrundel	<i>Proterorhinus semilunaris</i>		x	◆	◆	◆		
Meerforelle	<i>Salmo trutta</i>		x	*	D	D		
Meerneunaugen	<i>Petromyzon marinus</i>		x	V	1	1	x	X
Nase	<i>Chondrostoma nasus</i>		x	V	V	V		
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	x	x	*	*	*		
Rheinkoppe	<i>Cottus perifretum</i>		x	*				
Rotauge/Plötze	<i>Rutilus rutilus</i>	x	x	*	*	*		
Schwarzmundgru.	<i>Neogobius melanostomus</i>	x	x	◆	◆	◆		
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i>		x	*	V	V		
Weißflossengründling	<i>Romanogobio belinge</i>		x	*	D	D		
Wels	<i>Siluris glanis</i>		x	*	*	*		
Zährte	<i>Vimba vimba</i>		x	3	*	*		
Zander	<i>Sander lucioperca</i>	x	x	*	*	*		

5.3.5. Flussuferwolfsspinne

Am Ufer des Rheins konnte im Jahre 2020 die Flussuferwolfsspinne (*Arctosa cinerea*) nachgewiesen werden. Sie gilt in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant.

2010 und 2014 wurde die Art nicht erfasst.

Tab. 8: Nachweis der Flussuferwolfsspinne

Rote Liste: 1 Vom Aussterben bedroht

Erhaltung: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig

Nr.	Art		Nachweis Sommerhalbjahr			RL ^{41, 42}		Erhaltungszustand ATL	Planungsrelevanz
	Deutsch	Wissenschaftlich	2010	2014	2020	D	NW		
01.	Flussuferwolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>			x	1	1	S	x

⁴¹ BLICK ET AL. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnen (Arachnida: Araneae) Deutschlands. – In: Gruttko, H., Balzer, S., Binot-Hafke, M., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 383–510.

⁴² BUCHHOLZ ET AL. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Webspinnen - Araneae - in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung.

5.3.6. Weitere Untersuchungen

Im Rahmen gezielter Suche und systematischer Erfassungen konnten sowohl 2010 als auch 2014 und 2020 weder Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) noch die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) oder der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen werden.

5.4. Zufallsbeobachtungen und ergänzende Hinweise

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in den sandigen Buchten am Rheinufer die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), ebenfalls eine planungsrelevante Art, vertreten ist. Sie gilt sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen als „vom Aussterben bedroht“ (1) und der Erhaltungszustand in der Atlantischen Region Nordrhein-Westfalens wird als „unzureichend“ (U) bezeichnet. Nach der Art wurde nicht gezielt gesucht, so dass sie im Rahmen einer worst-case-Betrachtung in der nachfolgenden Untersuchung ebenfalls berücksichtigt wird.

Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor.

Zufallsbeobachtungen beschränken sich auf die Sichtung allgemein verbreiteter Arten.

6. Überprüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

6.1. Planungsrelevante Arten

Eine Übersicht über sämtliche Arten, die betrachtet wurden, und ihre spezielle Betroffenheit von dem Vorhaben, bietet Tab. 9.

Für die meisten dieser Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG bereits in diesem Stadium ausgeschlossen werden.

Insbesondere die Wasservogelarten Brandgans, Flusseeeschwalbe, Gänsesäger, Heringsmöwe, Knäkente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silbermöwe, Spießente, Sturmmöwe, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Zwergsäger und Zwergtaucher sowie der Eisvogel und der Teichrohrsänger werden von der geplanten Abgrabung, durch welche eine neue Wasserfläche mit angrenzenden, flachen Uferbereichen entsteht, sogar profitieren.



Durch die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Entwicklung von flachen Mulden im Bereich Puhleward (vgl. Anlage II.2) können für die Watvogelarten Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Waldwasserläufer und auch für die Brandgans verbesserte Habitatbedingungen geschaffen werden.



Die ebenfalls im Bereich Puhleward geplante, auf die Förderung von Wiesenvögeln ausgerichtete Grünlandextensivierung (vgl. Kiebitz) stellt auch für die Arten Wiesenpieper, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Weißstorch eine Optimierung dar.

Für die folgenden Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, so dass die Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Prüfung erforderlich ist (vgl. Kap. B.I.7 und B.II):

- Blässgans
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Kiebitz (Brutbestand)
- Kiebitz (Rastbestand)
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Rebhuhn
- Star
- Steinkauz
- Tundrasaatgans
- Wachtel
- Weißwangengans (Rastbestand)
- Gemeine Flussmuschel

Tab. 9: Planungsrelevante Arten und Überprüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben.

Erhaltungszustand: S = schlecht, U = unzureichend, G = günstig,
 ↓ = abnehmend, ↑ = zunehmend
 Art-für-Art-Prüfung:  = nicht erforderlich
 = erforderlich

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art-Prüfung
Säugetiere				
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	<p>Aufgeführt im MTB 42041.</p> <p>Bei den Nachweisen kann es sich sowohl um das Braune, als auch um das Graue Langohr handeln. Eine genaue Artbestimmung ist nicht möglich.</p> <p>2010: -</p> <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelquartier im Bereich des Rathshofes ▪ Einzelnachweis während der Dauererfassung an der östlich vom Rathshof gelegenen Pappelreihe. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis von einem Vertreter der Gattung <i>Plecotus</i> nahe der Reeser Landstraße durch Detektorbegehung ▪ Weitere Einzelnachweise der Gattung durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	<p>Die meisten Fledermausaktivitäten konnten außerhalb der geplanten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Abgrabungsfläche festgestellt werden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben erhalten und können auch weiterhin ihre Leitfunktion ausüben.</p> <p>Das 2014 nachgewiesene Einzelquartier auf dem Rathshof konnte 2020 nicht bestätigt werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	<p>2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelvorkommen jagender Tiere im Bereich der Siedlungsfläche von Esserden, im Sommerdeichvorland der Reeserward sowie am Straßenbegleitgrün der B67. <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise jagender Tiere im Bereich der Grünlandflächen im Osten des geplanten Abgrabungsbereiches. ▪ Einzelne, das Gebiet überfliegende Tiere. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise im gesamten UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere 	<p>Die Abgrabung ist mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, die der Breitflügelfledermaus als Jagdrevier dienen, verbunden. Mit der naturnahen Rekultivierung des geplanten Gewässers und seiner Umgebung wird diese Funktion zumindest teilweise wiederhergestellt.</p> <p>Aufgrund der geringen Nachweise der Art sind durch das Vorhaben zudem keine Beeinträchtigungen der lokalen Population zu befürchten.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Fransenfledermaus <i>Myotis natterei</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise durch Batcorder im Zentrum des UG ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	Die meisten Fledermausaktivitäten konnten außerhalb der geplanten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Abgrabungsfläche festgestellt werden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben erhalten und können auch weiterhin ihre Leitfunktion ausüben. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	U	Bei den Nachweisen kann es sich sowohl um das Braune, als auch um das Graue Langohr handeln. Eine genaue Artbestimmung ist nicht möglich. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelquartier im Bereich des Rathshofes ▪ Einzelnachweis während der Dauererfassung an der östlich vom Rathshof gelegenen Pappelreihe. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis von einem Vertreter der Gattung Plecotus nahe der Reeser Landstraße durch Detektorbegehung ▪ Weitere Einzelnachweise der Gattung durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	Die meisten Fledermausaktivitäten konnten außerhalb der geplanten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Abgrabungsfläche festgestellt werden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben weitgehend erhalten und können auch weiterhin ihre Leitfunktion ausüben. Das 2014 nachgewiesene Einzelquartier auf dem Rathshof konnte 2020 nicht bestätigt werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	Bei den Nachweisen kann es sich sowohl um die Kleine, als auch um die Große Bartfledermaus handeln. Eine genaue Artbestimmung ist nicht möglich. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise während der Dauererfassung an der östlich vom Rathshof gelegenen Pappelreihe. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis 	Als Lebensraum für die Bartfledermäuse hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—





Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen jagender Tiere im Bereich der Siedlungsfläche von Esserden, im Sommerdeichvorland der Reeserward sowie am Rheinufer. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise jagender Tiere im Bereich der Grünlandflächen im Osten des geplanten Abgrabungsbereiches. ▪ Einzelne Tiere im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise am Rheinufer und entlang der Gehölzstrukturen durch Detektorbegehung. ▪ Weitere Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	Für den wenig strukturgebundenen fliegenden Großen Abendsegler hat das geplante Abgrabungsvorhaben keine Auswirkungen. Wichtige Nahrungsräume oder Leitlinien gehen nicht verloren. Die geplante Wasserfläche kann auch zukünftig als Jagdrevier dienen und stellt ein gutes Ersatzhabitat dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweis während der Dauererfassung an einer Pappelreihe am Ostrand des geplanten Abgrabungsgeländes. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis. 	Als Lebensraum für das Große Mausohr hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen jagender Tiere im Bereich der Siedlungsfläche von Esserden sowie im Sommerdeichvorland von Reeserward und der Reeser Welle. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise jagender Tiere, überwiegend im Bereich der Pappelreihe im Norden und Osten des geplanten Abgrabungsbereiches (vermutlich wandernde Tiere). 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	Als Lebensraum für den Kleinabendsegler hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Die geplante Wasserfläche kann auch zukünftig als Jagdrevier dienen und stellt ein gutes Ersatzhabitat dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	Bei den Nachweisen kann es sich sowohl um die Kleine, als auch um die Große Bartfledermaus handeln. Eine genaue Artbestimmung ist nicht möglich. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweise während der Dauererfassung an der östlich vom Rathaus gelegenen Pappelreihe. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis 	Als Lebensraum für die Bartfledermäuse hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Mopsfledermaus <i>Barbastelle barbastellus</i>	U↑	2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweis an der Pappelreihe im Vorland des Sommerdeichs. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis. 	Als Lebensraum für die Mopsfledermaus hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelnachweis an der Pappelreihe im Vorland des Sommerdeichs. ▪ Aufzeichnung von acht Rufsequenzen im Rahmen der Dauererfassungen an der Pappelreihe im Norden und Westen des geplanten Abgrabungsbereiches. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise oder Quartiere. 	Als Lebensraum für die Mückenfledermaus hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. Diese Habitate werden im Rahmen der Rekultivierung entwickelt, so dass sich für die Mückenfledermaus verbesserte Habitatbedingungen ergeben. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	<p>Aufgeführt im MTB 42041.</p> <p>2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung jagender Tiere im Randbereich des Baggersees Reeserward <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelne jagende und durchziehende Tiere sowie Balzquartiere, hohe Aktivität vor allem an den Pappelreihen im Norden und Westen des geplanten Abgrabungsbereiches sowie an der Pappelreihe im Vorland des Sommerdeichs. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Im Umfeld des Rathshofes sowie an einem Standort westlich der geplanten Abgrabungsfläche deuten Balzlaute auf Baumquartiere, welche als Paarungsquartiere dienen, hin. 	<p>Die Bäume und der alte Baumbestand am Rathshof, die als Balzquartier dienen, bleiben erhalten. Auch die angrenzenden Leitstrukturen werden nicht verändert.</p> <p>Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Diese Habitate werden im Rahmen der Rekultivierung entwickelt, so dass sich für die Rauhautfledermaus verbesserte Habitatbedingungen ergeben.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—
Teichfledermaus <i>Myotis dasycmene</i>	G	<p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur wenige Einzelrufe, vor allem an den Pappelreihen im Norden und Westen des geplanten Abgrabungsbereichs (das Gebiet querende Tiere) <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	<p>Als Lebensraum für die Teichfledermaus hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.</p> <p>Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Diese Habitate werden im Rahmen der Rekultivierung entwickelt, so dass sich für die Teichfledermaus verbesserte Habitatbedingungen ergeben.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
<p>Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>G</p>	<p>2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen jagender Tiere an den Gewässern der Reeserward, im Bereich der Rosau und am Abgrabungsgewässer östlich der B67. <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur wenige Einzelrufe, vor allem an den Pappelreihen im Norden und Westen des geplanten Abgrabungsbereiches (das Gebiet querende Tiere). <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Detektorerfassungen vornehmlich am Rheinufer. ▪ Einzelne Nachweise durch Batcorder im Zentrum des UG. ▪ Das Straßenbegleitgrün an der B67 stellt eine Leitstruktur dar. ▪ Keine Hinweise auf Quartiere. 	<p>Insbesondere der relativ strukturarme Abgrabungsbereich hat als Lebensraum für die Wasserfledermaus keine besondere Bedeutung.</p> <p>Sie ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.</p> <p>Diese Habitats werden im Rahmen der Rekultivierung entwickelt, so dass sich für die Wasserfledermaus verbesserte Habitatbedingungen ergeben.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>—</p>
<p>Zweifarbflodermuus <i>Vespertillo murinus</i></p>	<p>G</p>	<p>Aufgeführt im MTB 42041. 2010, 2014 und 2020 jedoch keine Nachweise.</p>	<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>—</p>

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>G</p>	<p>Aufgeführt im MTB 42041.</p> <p>2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerpunktorkommen im Bereich der Siedlungsfläche von Esserden, häufig in der Reeserward und im Sommerdeichvorland der Reeser Welle. <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kolonie im Bereich der Siedlungsfläche von Esserden, Quartierverdacht (mind. 2 Individuen) für den Rathshof. ▪ Jagdaktivitäten an vielen Gehölzstrukturen, insbesondere entlang der Pappelreihen im Norden und Westen des geplanten Abgrabungsbereiches sowie im Vorland des Sommerdeichs. ▪ Flugstraßen entlang der Pappelreihen innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches und im Vorland des Sommerdeichs sowie entlang der Gehölzstreifen an der Wardstraße. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Häufigste Fledermausart im Gebiet ▪ Schwerpunkt der Jagdaktivität sind die Straßenbegleitvegetation an der B67, die Vegetation am Mahensee und das Rheinufer. ▪ Wochenstube mit mindestens 26 Individuen auf dem Rathshof. ▪ Flugstraße vom Quartier entlang der Reeserward Richtung Mahensee. 	<p>Die meisten Zwergfledermausaktivitäten konnten außerhalb der geplanten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Abgrabungsfläche festgestellt werden. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben erhalten und können auch weiterhin ihre Leitfunktion ausüben.</p> <p>Die Wochenstube auf dem Rathshof sowie die Flugstraße Richtung Mahensee bleiben erhalten und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Als Hauptjagdgebiete für die Zwergfledermaus dienen u.a. Gewässer. Diese Habitats werden im Rahmen der Rekultivierung entwickelt, so dass sich für die Zwergfledermaus verbesserte Habitatbedingungen ergeben.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>—</p>

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Vögel				
Alpenstrandläufer <i>Calidris alpina</i>	U	2009: ▪ Einzelbeobachtungen am Rheinufer.	Das Gebiet wird nur gering frequentiert. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	2020: ▪ 1 Neststandort innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches.	Durch das Abgrabungsvorhaben wird eine bestehende Fortpflanzungsstätte zerstört. Baumfalken bauen keine eigenen Nester, sondern nutzen hauptsächlich Rabenvogelnester als Nistplatz. Deshalb werden die gleichen Nester nur selten mehrfach benutzt und es kommt häufig zu Umsiedlungen. Aufgrund der hohen Mobilität und Habitatstrukturen im Umfeld ist eine Umsiedlung nicht nur möglich, sondern auch ohne Durchführung des Planvorhabens wahrscheinlich. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Bekassine <i>Gallinag gallinago</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2004 - 2014: ▪ Regelmäßige Trupps von mehreren hundert bis mehreren tausend Tieren sowohl auf den Ackerflächen des geplanten Abgrabungsbereiches als auch auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeiches. 2019/2020: ▪ Den ganzen Winter über Trupps von mehreren hundert bis mehreren tausend Tieren vorrangig auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeiches außerhalb der Abgrabungsfläche. Die Ackerflächen auf der geplanten Abgrabungsfläche wurden deutlich seltener aufgesucht.	Durch das Abgrabungsvorhaben kann eine bestehende Ruhestätte zerstört oder beeinträchtigt werden. Zudem sind durch die Errichtung und die Demontage der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage Störungen der angrenzenden Ruhestätte möglich. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	<div style="background-color: yellow; text-align: center; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;">U</div>	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Revierzentren im Umfeld 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 Brutplätze im Umfeld 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 Revierzentren außerhalb der Abgrabungsfläche 	<p>Bluthänflinge ernähren sich von Sämereien und unternehmen oft Flüge von bis zu einem Kilometer zu guten Nahrungsgebieten. Flächen mit einem entsprechenden Nahrungsangebot, wie z.B. hochstaudenreiche Säume oder Ruderalfluren, sind auf der Abgrabungsfläche aber nur in geringem Umfang vorhanden.</p> <p>Die im Nahbereich der Abgrabungsfläche nistenden Brutpaare befinden sich ausschließlich im Umfeld bestehender Wohn- und Hoflagen, so dass von einer Gewöhnung der betroffenen Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<div style="background-color: lightblue; width: 100%; height: 10px;"></div>
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	<div style="background-color: lightgreen; text-align: center; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;">G</div>	Aufgeführt im MTB 42041. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Brutpaar im Umfeld 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Revierzentren im Vorland des Sommerdeichs. 	<p>Brutplätze sind nicht direkt von der Abgrabung betroffen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<div style="background-color: lightblue; width: 100%; height: 10px;"></div>
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	<div style="background-color: orange; text-align: center; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;">S</div>	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung zur Zugzeit. 2020: -	<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<div style="background-color: lightblue; width: 100%; height: 10px;"></div>
Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i>	<div style="background-color: orange; text-align: center; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto;">S</div>	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis	<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<div style="background-color: lightblue; width: 100%; height: 10px;"></div>

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	Unbek.	Brut in der Reeser Rheinbrücke sowie Gebäudebrüter in Esserden und an verschiedenen Hoflagen. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40 -60 Brutpaare 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 35 – 50 Brutpaare 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ca. 60 Brutpaare 	Von der Abgrabung sind keine Brutplätze, sondern lediglich Nahrungsflächen betroffen. Die Nahrungssuche erfolgt jedoch hauptsächlich auf Grünland, das vom Planvorhaben nur in geringem Maße betroffen ist. Die im Nahbereich der Abgrabungsfläche nistenden Brutpaare befinden sich ausschließlich im Umfeld bestehender Wohn- und Hoflagen, so dass von einer Gewöhnung der betroffenen Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden kann. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Dunkler Wasserläufer <i>Tringa erythropus</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung außerhalb der Brutzeit. 2020: -	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Reviere auf Ackerflächen im Abgrabungsbereich ▪ Ein Revier auf Ackerflächen im Umland und 2 Grünlandreviere im Vorland des Sommerdeichs. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Brutpaare auf Ackerflächen im Abgrabungsbereich ▪ 4 Grünlandreviere im Umfeld; 1 davon im Vorland des Sommerdeichs. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Reviere im Abgrabungsbereich ▪ 11 Reviere auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeichs 	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Brutpaare im bzw. unmittelbar am geplanten Abgrabungsbereich ▪ 5 Reviere im Umfeld 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis. 	Eine Betroffenheit der Art liegt durch den Bestandsrückgang nicht mehr vor. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Fischadler <i>Pandion heliaetus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Reviere am Rheinufer 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Reviere am Rheinufer. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 17 Reviere am Rheinufer. 	Die bestehenden Fortpflanzungsstätten liegen ausschließlich am Rheinufer in ausreichender Entfernung zur geplanten Verladeanlage und werden von dem Abgrabungsvorhaben nicht in Anspruch genommen. Beobachtungen zeigen, dass für den Flussregenpfeifer die Abgrabungstätigkeit keine Störung darstellt, so dass während des Abgrabungszeitraums durch das vorzeitige Abschieben von Mutterboden sogenannte ‚Lebensräume auf Zeit‘ für diese Art geschaffen werden können. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Flusseeschwalbe <i>Sterna hirundo</i>	S	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung zur Zugzeit am Rheinufer 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung wurden 5 Tiere im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsgast im Sommerhalbjahr, insbesondere auf dem Mahensee. 	Flusseeschwalben jagen kleine Fische auf offenen Wasserflächen. Durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers werden sich die Habitatbedingungen für die Flusseeschwalbe verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Flussuferläufer <i>Acitis hyoleucos</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen am Rheinufer. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung wurden 2 Tiere im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt geringer Rastbestand. Lediglich im April konnten 8 Tiere im Vorland des Sommerdeichs erfasst werden. 	Die am Rheinufer geplante Verladeanlage wird nur eine sehr kleine Fläche in Anspruch nehmen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	Unbek. G	<u>Brutbestand:</u> 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gastvogel <u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen auf dem Rhein und auf einem Gewässer im Vorland des Sommerdeichs. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt 8 Tiere wurden auf dem Mahnensee und dem vorgelagerten Gewässer erfasst. 	Das Rheinufer, der Mahnensee und die vorgelagerten Gewässer sind nicht direkt vom Abgrabungsvorhaben betroffen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Revier an der Rosau, etwa 800 m nördlich der Abgrabung 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Reviere im Umfeld 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 21 Reviere in der Umgebung 	Das Untersuchungsgebiet ist 2020 flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Abgrabungsbereiches sind jedoch keine Brutplätze zu finden. Ein Brutplatz findet sich jedoch im Auwald im direkten Umfeld der geplanten Schiffsverladeanlage. Im Rahmen der Errichtung der Bandstraße kann eine Fortpflanzungsstätte zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Girtz <i>Serinus serinus</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. Ganzjährig regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Vorland des Sommerdeichs. Vereinzelt auch Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen im Abgrabungsbereich. Keine Brutplätze.	Die landwirtschaftlichen Flächen des Abgrabungsbereiches stellen keine bevorzugte Nahrungsfläche für den Graureiher dar. In der Umgebung sind zudem ausreichend Ersatzflächen vorhanden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	U	<u>Brutbestand:</u> Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
	U	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig Gast in der Puhleward mit Trupps bis zu 105 Tieren. Vereinzelt in der Reeserward und am Rheinufer östlich und westlich der B67. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßige Erfassung größerer Rastbestände im Vorland des Sommerdeichs. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßiger Rastvogel und Wintergast auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeichs, insbesondere, wenn diese feucht oder überstaut sind. 	Das Untersuchungsgebiet Reeser Welle befindet sich am südlichen Ende des vom Großen Brachvogel genutzten Rastgebiets und weist dementsprechend nur einen geringen Anteil aus. Die Flächen sind für den Großen Brachvogel nicht essentiell. In der Umgebung stehen ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung von 2 Tieren im Winterhalbjahr an den Gewässern im Vorland des Sommerdeichs. 	Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für den Grünschenkel dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—





Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. Gastvogel. Einzelbeobachtung.	Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für den Habicht dar. Zudem ist der Aktionsraum mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hinaus. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	Unbek.	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großer Haussperlingbestand in Esserden. Außerdem jeweils mit mehreren Paaren an fast allen Höfen. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Großer Haussperlingbestand in Esserden. Außerdem jeweils mit mehreren Paaren an fast allen Höfen 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerpunkt der Besiedlung ist Esserden. An allen Höfen im Untersuchungsgebiet konnten kleine Kolonien von 5 bis 30 Paaren festgestellt werden. ▪ Nahrungssuche auf den Ackerflächen. 	Die Brutplätze in den Gebäuden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Nahrungssuche erfolgt meist im direkten Umfeld der Brutplätze. Die im Nahbereich der Abgrabungsfläche nistenden Brutpaare befinden sich ausschließlich im Umfeld bestehender Wohn- und Hoflagen, so dass von einer Gewöhnung der betroffenen Inviduen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden kann. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>	G	2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vereinzelter Nahrungsgast im Winterhalbjahr, insbesondere am Rheinufer. 	Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für die Heringsmöwe dar. In der Umgebung sind zudem ausreichend Ersatzhabitats vorhanden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	<div style="background-color: #f4a460; color: white; text-align: center; padding: 2px;">S</div>	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis von etwa 25 Brutpaaren im Gebiet, davon etwa 80% innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 Brutpaare auf Ackerflächen innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. ▪ 1 Brutpaar auf einer Ackerfläche östlich der B67. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom Kiebitz konnten insgesamt 14 Brutpaare und zwei weitere Reviere im Untersuchungsgebiet erfasst werden, die bis auf eines alle innerhalb des Abgrabungsbereiches brüteten. 	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	<div style="color: orange; font-size: 2em;">+</div>
	<div style="background-color: #ffff00; color: black; text-align: center; padding: 2px;">U</div>	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig in Trupps bis zu 110 Tieren auf Grünland im Vorland des Sommerdeichs. ▪ Kleine Trupps bis zu 15 Tieren auch auf der Abgrabungsfläche. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im November, Februar und März kleine Trupps bis zu 20 Tieren im Vorland des Sommerdeichs. ▪ Anfang März 2 kleine Trupps bis zu 10 Tieren auf der Abgrabungsfläche. 	Insbesondere das Vorland des Sommerdeichs stellt im Winterhalbjahr eine bevorzugte Ruhestätte für den Kiebitz dar, der eventuell vorhabenbedingten Störwirkungen ausgesetzt sein wird. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	<div style="color: orange; font-size: 2em;">+</div>
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	<div style="background-color: #ffff00; color: black; text-align: center; padding: 2px;">U</div>	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	<div style="color: blue; font-size: 2em;">—</div>
Knäkente <i>Anas quercedula</i>	<div style="background-color: #f4a460; color: white; text-align: center; padding: 2px;">S</div>	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	<div style="color: blue; font-size: 2em;">—</div>
	<div style="background-color: #ffff00; color: black; text-align: center; padding: 2px;">U</div>	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	<div style="color: blue; font-size: 2em;">—</div>

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	G	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßiger Nahrungsgast an den Gewässern im Gebiet, insbesondere am Rheinufer und am Baggersee in der Reeserward. ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Gebiet erfasst. 2019/20 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßiger Rastvogel im Winterhalbjahr insbesondere auf dem Mahensee, aber auch am Rheinufer. 	<p>Das Rheinufer, der Mahensee und die vorgelagerten Gewässer sind nicht direkt vom Abgrabungsvorhaben betroffen.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.</p> <p>Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für den Kormoran verbessern.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	U	2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung als Nahrungsgast im Winterhalbjahr. 	<p>Das Gebiet wird nur geringfügig frequentiert. Zudem ist der Aktionsraum der Kornweihe mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hinaus.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—
Kranich <i>Grus grus</i>	U↑ G	<p><u>Brutbestand:</u> Kein Nachweis.</p> <p><u>Gast- und Rastbestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis eines Einzeltieres jeweils im Oktober und November. 	<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Ruhestätte für den Kranich dar. In der Umgebung sind zudem ausreichend Ersatzhabitate vorhanden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—





Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Krickente <i>Anas crecca</i>	U	<u>Brutbestand:</u> Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
	G	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig in Trupps bis zu 31 Tieren am Rheinufer und in der Uferbucht östl. des NATO-Übergangs. Daneben in Gewässern in der Reeserward sowie im Baggersee Reeserward. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis von 2 Tieren auf dem Mahensee Anfang März. ▪ Nachweis von 10 Tieren in einer Bucht am Rheinufer Ende März. 	Das Rheinufer, der Mahensee und die vorgelagerten Gewässer sind nicht direkt vom Abgrabungsvorhaben betroffen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Revier im Bereich der Rosau. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Westliches Umfeld der geplanten Abgrabung gehört zu einem Revier. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das westliche Umfeld des Plangebiets gehört, wie schon 2014, zu einem Kuckucksrevier. 	Auf den Ackerflächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, stellt für den Kuckuck als Brutschmarotzer lediglich die Bachstelze eine mögliche Wirtsvogelart dar. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch die Abgrabung ergibt sich aus diesem Grunde keine Beeinträchtigung des Reviers. Zudem ragt nur ein kleiner Teil des Reviers in das Untersuchungsgebiet hinein. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Kurzschnabelgans <i>Anser brachyrhynchos</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	U	Regelmäßiger Gastvogel im Gebiet	Das Gebiet stellt keine bevorzugte Lebensstätte für die Lachmöwe dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	U	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
	G	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041. 2020: ▪ Gastvogel im Randbereich des UG.	Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Ruhestätte für die Löffelente dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Löffler <i>Platalea leucorodia</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2013/14: ▪ Gastvogel 2020: ▪ Nahrungsgast	Löffler treten erst in den letzten Jahren in der Nachbrutzeit im Untersuchungsgebiet auf und suchen dann in Flachwasserbereichen im Rheinvorland nach Nahrung. Dies dürfte mit der Bestandszunahme der Art im VSG Unterer Niederrhein und der 2020 erstmals auf der Bislicher Insel nachgewiesenen Brutkolonie in Zusammenhang stehen. Das Gebiet der Reeser Welle wird entsprechend zunehmend frequentiert. In der Umgebung sind jedoch ausreichend Ersatzhabitate vorhanden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: ▪ 3 besetzte Horste, davon einer innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. ▪ 2014: ▪ 1 Horststandort im Randbereich der geplanten Abgrabung, nahe der B67. ▪ 2 weitere besetzte Horste im Umfeld. 2020: ▪ 3 besetzte Horste und 1 Revierpaar westlich der Reeser Brücke. 1 Horst liegt am Rande der Abgrabungsfläche.	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Zudem sind durch die Herstellung und die Demontage der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage Störungen eines direkt angrenzenden Brutplatzes möglich. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Mauersegler <i>Apus apus</i>	Unbek.	Dauerhaft Brutplätze in den Siedlungsbereichen.	<p>Die Brutplätze in den Gebäuden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat bleibt auch als Wasserfläche erhalten.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Mehlschwalbe <i>Delochoch urbicum</i>	U	<p>Aufgeführt im MTB 42041.</p> <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 4 Brutplätze in Gebäuden im Umfeld. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehlschwalbennester am Restaurant „Drei Raben“. ▪ Eventuell wurden weitere in der Ortschaft Esserden übersehen, doch nicht viele, da hier keine jagenden Mehlschwalben beobachtet wurden. 	<p>Die Brutplätze in den Gebäuden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat bleibt auch als Wasserfläche erhalten</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Mittelmeermöwe <i>Larus michahallis</i>	U↑	<p>2013/14:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung im Vorland des Sommerdeichs. <p>2019/20:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Tiere Anfang Januar und 1 Tier Mitte Januar als Gastvogel im Umfeld der Abgrabung. 	<p>Das Gebiet wird nur geringfügig frequentiert und stellt keine bevorzugte Ruhestätte für die Mittelmeermöwe dar. In der Umgebung sind zudem ausreichend Ersatzhabitate vorhanden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	U	<p>Aufgeführt im MTB 42041.</p> <p>2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Reviere am Baggersee Reeserward, 1 Revier am Rheinufer. <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vier Reviere im Umfeld der Abgrabung. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Reviere am Ufer des Mahnensees, 1 Revier nördlich der Abgrabungsfläche ▪ 1 Revier im Bereich des südlichen Abgrabungsgewässers. 	<p>Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u></p>	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunächst 1 singendes Männchen am südlichen Ausläufer der Rosau, später dann am rheinnahen Auwald. 	Beide Aufenthaltsorte liegen außerhalb des Abgrabungsbereiches und in ausreichender Entfernung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Pfeifente <i>Anas penelope</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041. 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig in größeren Trupps am Rheinufer 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel mit bedeutenden Beständen im Vorland des Sommerdeichs. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Hochwasser im überschwemmten Deichvorland größere Trupps, die den Schwellenwert für regional oder landesweit bedeutsame Rastbestände überschreiten. 	Die Flächen werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Bei Hochwasser erfolgt zudem keine Verladetätigkeit, so dass sich keine Störwirkungen durch die Verladeanlage ergeben. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 35 – 50 Brutkolonien im Umfeld in Esserden und an der Hoflage Moshövelskathe 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 22 – 33 Brutplätze in Esserden und an Hoflagen. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Kleinkolonien mit jeweils etwa 5 Paaren in den Hoflagen. 	Die Brutplätze in den Gebäuden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat bleibt auch als Wasserfläche erhalten. Die im Nahbereich der Abgrabungsfläche nistenden Brutpaare befinden sich ausschließlich im Umfeld bestehender Wohn- und Hoflagen, so dass von einer Gewöhnung der betroffenen Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden kann. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041. 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Reviere, davon 1 im Abgrabungsbe- reich. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Reviere im Randbereich der geplan- ten Abgrabung ▪ 1 im Umfeld der geplanten Abgra- bung. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Revier vorwiegend außerhalb des Abgrabungsbereiches. 	Durch das Abgrabungsvorhaben können sich Störwirkungen für die angrenzenden Fortpflanzungs- stätten ergeben. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsgast im Umfeld. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsgast im Umfeld 2020: -	Das Gebiet wird nur gering fre- quentiert. Zudem ist der Aktions- raum der Rohrweihe mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hin- aus. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausge- schlossen werden.	—
Rostgans <i>Tadorna ferruginea</i>	G	2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brutverdacht im Umfeld. Sichtung ins- besondere im Bereich Puhleward. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung von einzelnen Tieren im Vorland des Sommerdeichs. ▪ Einmalige Beobachtung 1 Tieres auf der Abgrabungsfläche Anfang Feb- ruar. 	Die Rostgans wurde 2014 als Brutvogel eingestuft, trat 2020 aber nicht mehr in Erscheinung (es wurden jedoch Neuansiedlun- gen in der weiteren Umgebung be- obachtet). Da die Rostgans häufig in Gebäuden oder Höhlen brütet, wären potenzielle Brutplätze vom Planvorhaben nicht betroffen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausge- schlossen werden.	—
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	S	Nahrungsgast im Umfeld.	Das Gebiet wird nur gering fre- quentiert. Zudem ist der Aktions- raum des Rotmilans mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hin- aus. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausge- schlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	S	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
	U	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: ▪ Durchzügler in rheinnahen Gewässern. 2013/14: ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung lediglich Einzelbeobachtungen im Vorland des Sommerdeichs	Das Gebiet wird nur gering frequentiert. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2010: ▪ 2 Teilkolonien im Straßenbegleitgrün der B67. 2014: ▪ 2 Teilkolonien im Straßenbegleitgrün der B67. 2020: ▪ Die Brutkolonie hat sich aufgelöst. ▪ Grünlandflächen werden weiterhin zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. ▪ Nur selten auf den von der Abgrabung betroffenen Ackerflächen.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Schellente <i>Bucephala clangula</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: ▪ Trupps bis 30 Tiere am Rheinufer. 2013/14: ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: ▪ Regelmäßig Trupps bis zu 11 Tieren auf dem Mahnensee oder auf den Gewässern im Vorland.	Die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen und befinden sich in ausreichender Entfernung. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Schellente verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2009: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis östlich Esserden. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Brutpaar in einer Hoflage im Westen des Untersuchungsgebietes. ▪ 1 Brutpaar am Ortsrand von Esserden. 	Die Brutplätze in den Gebäuden werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Jagd erfolgt hauptsächlich auf Grünlandflächen; die von der Abgrabung betroffenen Ackerflächen werden nur in geringem Maße genutzt und stellen kein bevorzugtes Nahrungshabitat für die Art dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	G	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Brutpaare an verschiedenen Gewässern. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 3 Paare an Gewässern im Umfeld. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 9 Brutpaare im Umfeld des Abgrabungsbereiches <u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinere Trupps bis zu 8 Tieren auf den Gewässern im Gebiet. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Hochwasser im überschwemmten Deichvorland größere Trupps, die den Schwellenwert für regional oder landesweit bedeutsame Rastbestände überschreiten. 	Der Schnatterentenbestand steigt weiterhin stetig an, so dass er sich gegenüber 2014 verdreifacht hat. Bei Realisierung des Planvorhabens entstehen neue, für die Art geeignete Habitate, so dass eine weitere Bestandszunahme prognostiziert werden kann. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die Flächen im Vorland des Sommerdeichs und die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Bei Hochwasser erfolgt zudem keine Verladetätigkeit, so dass sich keine Störwirkungen durch die Verladeanlage ergeben. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i>	S	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung als Gastvogel im Baggersee in Reeserward. 	Das Gebiet wird nur geringfügig frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für den Schwarzhalstaucher dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	G	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Brutrevier im Vorland des Sommerdeichs. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Brutpaar am südlichen Rand des Abgrabungsbereiches. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Reviere in deutlicher Entfernung zur Abgrabungsfläche. 	Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	G	Nahrungsgast im Gebiet.	Das Gebiet wird nur gering frequentiert. Zudem ist der Aktionsraum des Schwarzmilans mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hinaus. Der Verlust bestehender Grünlandflächen, die als Nahrungsflächen dienen, ist aus diesem Grunde nicht erheblich. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrmalige Beobachtung bei der Jagd auf Blässgänse. 	Die Funktion als Jagdrevier wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zudem ist der Aktionsraum mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hinaus. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—






Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Silbermöwe <i>Larus argentatus</i>	U↑	2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung von 2 Tieren. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung sporadisch als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung von einzelnen Tieren am Rheinufer. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Paar Silbermöwen begannen recht spät mit einer Brut auf einer kleinen Insel am Rheinufer. Erfolgreiche Brut ist fraglich. 	Das Gebiet wird nur geringfügig frequentiert. Zudem stehen in der Umgebung ausreichend Ersatzhabitate, die als Lebensraum dienen können, zur Verfügung. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Silberreiher <i>Egretta garzetta</i>	G	Gastvogel im gesamten Untersuchungsgebiet. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ In kleiner Anzahl fast ausschließlich auf Grünland, wo sie oft in Gesellschaft von Gänsetrupps auf Nahrungssuche gehen. Im geplanten Abgrabungsbereich waren sehr selten 5 Individuen anzutreffen. 	Der geplante Abgrabungsbereich wird nur gering frequentiert. Zudem stehen in der Umgebung ausreichend Ersatzhabitate, die als Lebensraum dienen können, zur Verfügung. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041 Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	<p style="text-align: center;">G</p>	<p>Aufgeführt im MTB 42041</p> <p>2009/10:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung einzelner Tiere im Winterhalbjahr in der Puhleward und am Rheinufer. <p>2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gastvogel, Brut außerhalb des UG. <p>2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis auf einen Horst in einem Kieferenbestand außerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. 	<p>Seine Nahrung erbeutet der Sperber in Form von Singvögeln im Flug. Diese Funktion bleibt auch nach der Abgrabung erhalten. Zudem ist der Aktionsraum mehrere Quadratkilometer groß und geht deutlich über das Plangebiet hinaus.</p> <p>Der bestehende Niststandort befindet sich zwar im Nahbereich der Abgrabung, jedoch im direkten Umfeld einer bestehenden Wohn- bzw. Hoflage, so dass von einer Gewöhnung der betroffenen Individuen gegenüber anthropogenen Störwirkungen ausgegangen werden kann.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">—</p>
Spießente <i>Anas acuta</i>	<p style="text-align: center;">U</p>	<p>Aufgeführt im MTB 42041</p> <p>2009/10:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Trupp von 28 Tieren in der Puhleward (05.03.2010) ▪ Einzelbeobachtung im Baggersee Reeserward. <p>2013/14:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung sporadisch als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 	<p>Das Untersuchungsgebiet wird nur gering frequentiert. Zudem stehen in der Umgebung ausreichend Ersatzhabitats, die als Lebensraum dienen können, zur Verfügung.</p> <p>Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">—</p>

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im gesamten UG als Gebäudebrüter oder Bewohner von Spechthöhlen anzutreffen. ▪ 3 Brutplätze innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im gesamten UG als Gebäudebrüter oder Bewohner von Spechthöhlen in Pappeln. ▪ 5 Brutplätze innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im gesamten UG als Gebäudebrüter oder Bewohner von Spechthöhlen in Pappeln. ▪ 4 Brutplätze innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches. ▪ 6 weitere Brutpaare am Rande der geplanten Abgrabungsfläche. 	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041 2010 und 2011: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 Steinkauzreviere mit Dichtezentrum im Raum Esserden 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 Steinkauzreviere, nahezu identisch mit dem Bestand aus 2010. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dichtezentrum im Raum Esserden. ▪ 2 Reviere ragen in den geplanten Abgrabungsbereich hinein. 	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	S	2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung von 2 Tieren im Vorland des Sommerdeichs (13.09.2009). 	Das Gebiet wird nur gering frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für den Steinschmätzer dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—





Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
<p>Sturmmöwe <i>Larus canus</i></p>	<p>U</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsgast im Gebiet. ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig im Winterhalbjahr auf den Vorlandflächen des Sommerdeichs und auf dem Mahensee erfasst. 	<p>Die Flächen im Vorland des Sommerdeichs und die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Sturmmöwe verbessern.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>—</p>
<p>Tafelente <i>Aythya ferina</i></p>	<p>S</p> <p>G</p>	<p><u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 Kein Nachweis.</p> <p><u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßig Trupps bis zu 48 Tieren am Rheinufer, Im Baggersee Reeserward an den Gewässern in der Reeserward und am Abgrabungsgewässer östlich der B67. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig als Rastvogel im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleine Rastbestände auf dem Mahensee. </p>	<p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen und befinden sich in ausreichender Entfernung. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Tafelente verbessern.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	<p>—</p> <p>—</p>





Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Teichrohrsänger <i>Accrocephalus scirpaceus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Revier am Mahnensee 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Revier am Mahnensee 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Nachweis. Aufgrund der während der Brutzeit niedrigen Wasserstände sind am Mahnensee für diese Art keine Habitate mehr vorhanden. 	Die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen und befinden sich in ausreichender Entfernung. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Trauerseeschwalbe <i>Chlidonias niger</i>	S	2013/2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung Beobachtung von 2 Tieren im Vorland des Sommerdeichs. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beobachtung von 1 Tier. 	Das Gebiet wird nur geringfügig frequentiert und stellt keine bevorzugte Lebensstätte für die Trauerseeschwalbe dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Tundrasaatgans <i>Anser fabalis</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nur in kleineren Trupps zwischen 10 und mehreren 100 Tieren auf den Ackerflächen hinter dem Sommerdeich. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringe Bestände von < 100 Tieren auf den Ackerflächen im geplanten Abgrabungsbereich. 	Durch das Abgrabungsvorhaben kann eine Ruhestätte zerstört oder beeinträchtigt werden. Zudem sind durch die Herstellung und die Demontage der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage Störungen der angrenzenden Ruhestätte möglich. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reviermittelpunkt zwischen Esserden und dem geplanten Abgrabungsbereich. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sehr hohe Siedlungsdichte im UG. ▪ 2 Paare in Nisthilfen an den Höfen. ▪ 1 Paar bei Krugshoven außerhalb des geplanten Abgrabungsbereichs. ▪ 1 Paar südlich der Wardstraße. 	Die Brutplätze befinden sich alle außerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches und auch die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf Grünland außerhalb der betroffenen Flächen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041 Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	S	<u>Brutbestand:</u> 2010: ▪ Brutversuch im Vorland des Sommerdeichs. 2020: -	Das Gebiet stellt aktuell keine Fortpflanzungsstätte mehr dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
	S	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: ▪ Trupp mit 10 Tieren im Bereich Puhleward. 2013/14: ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung einmalig im Vorland des Sommerdeichs erfasst.	Das Gebiet wird nur noch sehr geringfügig frequentiert und stellt keine bevorzugte Raststätte für die Uferschnepfe mehr dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	U	2010 – 2014: ▪ Nahrungsgast im Umfeld. 2020: -	Die Funktion der Flächen als mögliches Nahrungshabitat bleibt auch als Wasserfläche erhalten. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	2010: ▪ Ruf von 2 Wachteln im Abgrabungsbereich. Brut ist nicht auszuschließen. 2014: ▪ 2 Wachteln riefen Mitte Mai aus dem geplanten Abgrabungsbereich. 2020: ▪ 2 Wachteln auf den Ackerflächen im Abgrabungsbereich.	Durch das Abgrabungsvorhaben können bestehende Fortpflanzungsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	Aufgeführt im MTB 42041 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 rufende Jungtiere im Feldgehölz nördl. des Hofes ‚Zu Rees‘. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brut an der Rosau am Rande des UG. 	Der Brutort ist von der geplanten Abgrabung nicht betroffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Waldohreulen keine eigenen Nester bauen, sondern Rabenvogelnes-ter nutzen. Dadurch kommt es jedes Jahr zu Brutortverlagerungen. Die Jagd erfolgt hauptsächlich auf Grünland und Ruderalflächen, wobei die Aktionsräume während der Brutzeit 2-3 km ² umfassen und weit über die geplante Abgrabungsfläche hinausgehen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtungen am Rheinufer und an den Gewässern in der Reeserward. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung einmalig im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insgesamt geringer Rastbestand. Insgesamt konnten 5-mal jeweils 1 – 2 Tiere beobachtet werden. 	Das Rheinufer ist nicht direkt vom Abgrabungsvorhaben betroffen. Aufgrund des bestehenden Schiffsverkehrs auf dem Rhein kann für die geplante Schiffsverladung von einem Gewöhnungseffekt der in Rheinnähe eventuell betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	G	2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelbeobachtung am 06.02.2010. 2020: -	Das Gebiet wird nur noch sehr geringfügig frequentiert und stellt keine bevorzugte Raststätte für den Wanderfalken dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Weißstorch <i>Cicconia cicconia</i>	G	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungsgast im Umfeld, insbesondere auf den Grünlandflächen. 	Die Grünlandflächen, die als Nahrungsfläche dienen, bleiben erhalten. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Weißwangengans <i>Branta leucopsis</i>	G	<u>Brutbestand:</u> Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
	G	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des geplanten Abgrabungsbereiches und im grünlandgeprägten Vorland des Sommerdeichs nur selten einzelne Individuen innerhalb der großen Trupps der Blässgänse. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Trupps bis zu 40 Tieren positive Bestandsentwicklung. Schwerpunktmäßig auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeichs. 	Die Grünlandflächen in Rheinnähe, die der Art als Nahrungshabitat dienen, werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Durch die Herstellung und die Demontage der Bandstraße und der Schiffsverladeanlage sind jedoch Störungen der angrenzenden Ruhestätte möglich. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041 2010: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Reviere im Vorland des Sommerdeichs. 2014: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 Reviere im Vorland des Sommerdeichs. 2020: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3 Brutpaare im NSG Grietherorther Altrhein. ▪ 1 Brutpaar am Südrand des Abgrabungsbereiches. 	Die 3 Brutpaare im Bereich NSG Grietherorther Altrhein sind nicht betroffen. Der Brutplatz im Süden der Abgrabungsfläche bleibt ebenfalls erhalten. Als Nahrungsfläche werden vermutlich die südlich angrenzenden Grünlandflächen vor dem Sommerdeich außerhalb der geplanten Abgrabung aufgesucht. Die Ackerflächen, die abgegraben werden sollen, stellen hingegen kein bevorzugtes Habitat für den Wiesenpieper dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Zwergsäger <i>Mergellus albellus</i>	G	Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> 10 Einzelbeobachtungen am Rheinufer westlich von Rees, am Mahensee und an den vorgelagerten Gewässern. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung sporadisch im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> Bei Hochwasser regelmäßig in größeren Trupps im Vorland des Sommerdeichs, die teilweise den Schwellenwert für regional oder landesweit bedeutsame Rastbestände überschreiten. 	Die Flächen im Vorland des Sommerdeichs und die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Bei Hochwasser erfolgt zudem keine Verladetätigkeit, so dass sich keine Störfwirkungen durch die Verladeanlage ergeben. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Zwergschwan <i>Cygnus bewickii</i>	S	Aufgeführt im MTB 42041 Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	<ul style="list-style-type: none"> G 	<u>Brutbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2010: <ul style="list-style-type: none"> 1 Brutpaar im kleinen Abgrabungsgewässer östlich der B67. 2014: <ul style="list-style-type: none"> 1 Brutpaar im kleinen Abgrabungsgewässer östlich der B67. 2020: <ul style="list-style-type: none"> 1 Brutpaar im kleinen Abgrabungsgewässer östlich der B67. 	Das Brutpaar siedelt in großer Entfernung jenseits der B67 und ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
	G	<u>Gast- und Rastbestand:</u> Aufgeführt im MTB 42041 2009/10: <ul style="list-style-type: none"> Regelmäßig im Mahensee, in einem Gewässer in der Reeserward und im Abgrabungsgewässer östlich der B67. 2013/14: <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung sporadisch im Vorland des Sommerdeichs erfasst. 2019/20: <ul style="list-style-type: none"> Einzelne Nachweise auf dem Mahensee. 	Die Gewässer werden nicht durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Zudem werden sich durch die Anlage des geplanten Abgrabungsgewässers die Habitatbedingungen für die Art verbessern. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Reptilien				
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Ampibien				
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	2010: ▪ Vorkommen am Süden der Rosau. 2020: ▪ Vorkommen am Süden der Rosau. Das Gewässer war ab Mitte Mai jedoch ausgetrocknet.	Aufgrund der geringen Wasserstände stellt die Rosau keinen geeigneten Lebensraum mehr dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	Unbek.	2010: ▪ Größeres Vorkommen am Süden der Rosau. 2014: ▪ Kein Nachweis. Das Gewässer war ab Mitte Mai ausgetrocknet.	Aufgrund der geringen Wasserstände stellt die Rosau keinen geeigneten Lebensraum mehr dar. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	U	Kein Nachweis	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Fische				
Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	Unbek.	Vorkommen potentiell möglich (LIMNOPLAN 2017/2022) (vgl. Anlage II. 3b).	Der Bereich der geplanten Schiffsbeladestelle hat keine nachgewiesene oder erkennbare Bedeutung als Laichgebiet. Der Bereich ist als Quender-Habitat ebenfalls ungeeignet. Der Bereich liegt jedoch potenziell in der Wanderroute aufwandernder Laichfische und abwandernder Jungfische. Eine relevante Beeinträchtigung der Auf- und Abwanderung kann aber ausgeschlossen werden ⁴³ . Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Lachs <i>Salmo salar</i>	Unbek.	Vorkommen potentiell möglich (LIMNOPLAN 2017/2022) (vgl. Anlage II. 3b).	Lachse reproduzieren ausschließlich in rthitralen Rheinzufüssen. Der Bereich der geplanten Schiffsbeladestelle hat keine Bedeutung als Laichgebiet. Der Bereich der geplanten Schiffsbeladeanlage vor einem Bühnenkopf liegt potentiell in der Wanderroute aufwandernder Laichfische und abwandernder Jungfische. Eine relevante Beeinträchtigung der Auf- und Abwanderung kann ausgeschlossen werden ⁴⁴ . Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—

⁴³ LIMNOPLAN (2017/2022): Potenzielle Auswirkungen einer geplanten Schiffsbeladestelle im Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Nassabgrabung „Reeser Welle“ auf die Fischfauna und das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Fachliche Stellungnahme. Unveröffentlicht. Aktualisiert 2022.

⁴⁴ LIMNOPLAN (2017/2022): Potenzielle Auswirkungen einer geplanten Schiffsbeladestelle im Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Nassabgrabung „Reeser Welle“ auf die Fischfauna und das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“, Fachliche Stellungnahme. Unveröffentlicht. Aktualisiert 2022.

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Meerneunaige <i>Petromyzon marinus</i>	Unbek.	Vorkommen potentiell möglich. (LIMNOPLAN 2017/2022) (vgl. Anlage II. 3b).	<p>Der Bereich der geplanten Schiffsbeladestelle hat keine nachgewiesene oder erkennbare Bedeutung als Laichgebiet.</p> <p>Der Bereich ist als Quender-Habitat ebenfalls ungeeignet.</p> <p>Der Bereich liegt jedoch potenziell in der Wanderroute aufwandernder Laichfische und abwandernder Jungfische. Eine relevante Beeinträchtigung der Auf- und Abwanderung kann aber ausgeschlossen werden⁴⁵.</p> <p>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	—

⁴⁵ LIMNOPLAN (2017/2022): Potenzielle Auswirkungen einer geplanten Schiffsbeladestelle im Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Nassabgrabung „Reeser Welle“ auf die Fischfauna und das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Fachliche Stellungnahme. Unveröffentlicht. Aktualisiert 2022.

Art	Erhaltungszustand	Vorkommen im UG	Betroffenheit	Art-für-Art Prüfung
Insekten				
Asiatische Keiljungfer <i>Stylurus flavipes</i>	G	Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Nachtkerzenschwärm. <i>Proserpinus proserpin.</i>	G	Kein Nachweis.	Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Spinnen				
Flussuferwolfsspinne <i>Arctosa cinerea</i>	S	2020: ▪ Nachweis von 2 Flussuferwolfspinnen am Rheinufer.	Das Rheinufer wird von der geplanten Abgrabung nicht in Anspruch genommen. Die Bandstraße zur Schiffsverladeanlage ist aufgeständert. Uferbereiche werden nicht in Anspruch genommen. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	—
Weichtiere				
Gem. Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	U	Bisher liegen keine Nachweise vor. Ein Vorkommen im Rheinuferbereich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.	Für die Schiffsverladeanlage müssen im Uferbereich des Rheins bauliche Anlagen errichtet werden. <u>Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</u>	+

6.2. Europäische Vogelarten ohne Planungsrelevanz

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten ohne Planungsrelevanz sind als sogenannte „Allerweltsarten“ weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand.

Individuelle Verluste, Störungen während der Fortpflanzungszeit sowie die Zerstörung von Nestern während der Baustellenphase (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) können durch Beachtung des § 39 BNatSchG vermieden werden.

Darüber hinaus profitieren diese Arten von den für die planungsrelevanten Arten erarbeiteten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind insgesamt nicht einschlägig.

7. Festlegung des weiteren Untersuchungsrahmens

Für die folgenden Arten kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG nicht von vorneherein ausgeschlossen werden und die Durchführung einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Prüfung ist erforderlich (vgl. Kap.B.II.1):

- Blässgans
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Kiebitz (Brutbestand)
- Kiebitz (Rastbestand)
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Rebhuhn
- Star
- Steinkauz
- Tundrasaatgans
- Wachtel
- Weißwangengans (Rastbestand)
- Gemeine Flussmuschel

Aufgrund der bereits durchgeführten Bestandserfassungen (s. Kap. B.I.5.3) sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Die nachfolgend aufgeführten, artspezifischen Angaben und Hinweise sind, sofern nicht anders dargestellt, der Website des LANUV⁴⁶ entnommen.

⁴⁶ URL vom 10.10.2020: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>

II. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Prüfung)

1. Art-für-Art-Betrachtung

1.1. Blässgans

Art-für-Art-Protokoll Nr: 01 Blässgans (*Anser albifrons*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> *
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> *
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region
<input type="checkbox"/> Kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig
<input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

<input type="checkbox"/>	A günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	B günstig/gut
<input type="checkbox"/>	C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten Die Brutgebiete der nordrhein-westfälischen Überwinterer liegen vor allem in der nordrussischen Tundra. Die Vögel erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.

Vorkommen im Gebiet Blässgänse in größeren Zahlen treten regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf. Die langjährige Bestandsentwicklung verläuft positiv. Dabei dominierte der Aufenthalt auf Grünland, insbesondere auf den Flächen vor dem Sommerdeich. Aber auch Aufenthalte auf den Ackerflächen, die abgegraben werden sollen, wurden, wenn auch wesentlich seltener, dokumentiert.

Mögliche Konflikte Die Acker- und Grünlandflächen des geplanten Abgrabungsbereiches gehören im großräumigen Vergleich zu den wichtigen und gut frequentierten Äsungsflächen der Blässgans. Mit der geplanten Flächeninanspruchnahme durch die Abgrabung gehen die folgenden Flächen verloren:

Art-für-Art-Protokoll Nr: 01 Blässgans (*Anser albifrons*)

Äsungsflächen auf Acker: 56,3 ha

Äsungsflächen auf Grünland: 23,4 ha

Darüber hinaus können durch die Arbeiten zur Herstellung bzw. Demontage des Förderbands und der Schiffsbeladeanlage, wenn dort ein reger Baustellenverkehr herrscht, durch visuelle und akustische Störungen Beeinträchtigungen der Raststätte ausgelöst werden.

Während des nachfolgenden Betriebs der Anlage werden die Flächen nur von einer geringen Personenzahl aufgesucht werden. Seitdem die Gänse nicht mehr bejagt werden, zeigen eigene Beobachtungen, dass in Gebieten, wo die Gänse an entsprechende Störwirkungen gewöhnt sind, Annäherungen von Personen bis auf 20 m toleriert werden. Dieses wird auch im Bereich der Reeser Welle der Fall sein. Aufgrund der regen Schifffahrt auf dem Rheinstrom kann für die Verladetätigkeit zudem von einem Gewöhnungseffekt der betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden. Störungen durch den Betrieb der Verladeanlage sind aus diesem Grunde nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungsmaßnahmen:****▪ Bauzeitenregelung zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen**

Die Störung rastender Blässgänse durch Abschiebung des Oberbodens kann durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von April bis September (außerhalb der Hauptüberwinterungszeit) vermieden werden

▪ Bauzeitenregelung zur Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage

Die Störung rastender Blässgänse durch die Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage kann durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von April bis September (außerhalb der Hauptüberwinterungszeit) vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):**▪ Anlage von Ersatzäsungsflächen**

Entsprechend den Vorgaben des ‚Maßnahmenkonzeptes für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401‘ muss der Verlust von Äsungsflächen nordischer Wildgänse im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

Daher werden zum Ausgleich des Flächenverlustes außerhalb des VSG Unterer Niederrhein Ersatzäsungsflächen angelegt, die nachfolgend in die Gebietskulisse des VSG einbezogen werden. Insgesamt werden Ackerflächen in einer Größenordnung von ca. 56,3 ha und Grünlandflächen im Umfang von etwa 23,4 ha angelegt. Dem Verlust von Äsungsflächen mit einer Größenordnung von ca. 75 ha steht damit eine Bereitstellung von ca. 79,6 ha neuen landwirtschaftlichen Flächen gegenüber. Rechnerisch ergibt sich dadurch ein Überschuss von ca. 4,6 ha. Der Flächenverlust von Äsungsflächen kann auf diese Weise vollständig kompensiert werden.

Auf den Ackerflächen wird die Nahrungsversorgung der Wildgänse durch geeignete Bewirtschaftungsauflagen zusätzlich noch verbessert. Nach der Ernte der Ackerflächen dürfen diese frühestens nach 14 Tagen bearbeitet werden. Auf diese Weise können die auf den Flächen verbliebenen Erntereste den Gänsen als Nahrung dienen und stehen garantiert zur Verfügung. Mit den Pächtern der Flächen werden in den Pachtverträgen entsprechende Regelungen getroffen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 01 Blässgans (*Anser albifrons*)

Die verbesserte Nahrungsversorgung ist mit Beginn der Maßnahme wirksam. Als Nahrungsopportunisten werden die Maßnahmenflächen in der Regel von den Gänsen schnell angenommen. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Grundsätzlich besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.2. Feldlerche

Art-für-Art-Protokoll Nr:02 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> x
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 3Sx
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

<input checked="" type="checkbox"/> x	Atlantische Region
<input type="checkbox"/>	Kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	günstig
<input checked="" type="checkbox"/> U↓	ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/>	ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

<input type="checkbox"/>	A günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/>	B günstig/gut
<input type="checkbox"/>	C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Vorkommen im Gebiet Gegenüber 2014 hat sich der Bestand verdoppelt, was eventuell auch auf die beiden vorhergehenden trockenen Sommer zurückgeführt werden kann, da die Dürre zu einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit zu günstigeren Brutbedingungen für die Feldlerche geführt hat. Während sich die Feldlerchenpaare 2014 noch weiter verteilten, ist es nun zu einer Verdichtung auf zwei Bereiche gekommen. Einer befindet sich im NSG Grietherorter Altrhein (KLE-003) auf extensiviertem Grünland am westlichen Ende des Untersuchungsgebiets. Der zweite Komplex ragt in das Plangebiet hinein. Hier werden Intensivgrünland und Ackerflächen genutzt. Während die Ackerreviere über die Brutsaison stabil blieben, gab es im Grünland mehrere Verschiebungen, vermutlich weil hier Nester ausgemäht wurden.

Art-für-Art-Protokoll Nr:02 Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Mögliche Konflikte**

Von der Abgrabung sind aktuell sechs Reviere betroffen, davon ist eines randständig. Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten Abgrabung gehen sechs Reviere der Feldlerche verloren.

Bei der Vorbereitung der Maßnahme ist durch das Abschieben des Oberbodens zudem die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln möglich.

Als Feldvogel benötigt die Feldlerche einen weitgehend offenen Horizont. Zu Vertikalstrukturen wird ein Abstand von mind. 60 m eingehalten. Soweit im Randbereich des Abgrabungsgeländes höhere Gehölzstrukturen entwickelt werden sollen, könnte es auch zu einer Beeinträchtigung der südlich der Abgrabung im Vorland des Sommerdeichs gelegenen Reviere kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf die Vorbereitung der Flächen durch Abschiebung des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Ende März bis August) erfolgen. Soweit dieses nicht möglich ist, kann nach Abstimmung mit der UNB und der UBB eine mögliche Brut durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Sicherstellung ist vor Beginn der Abschiebearbeiten eine Begehung und Freigabe der Flächen durch die UBB erforderlich.

- **Erhaltung eines offenen Horizontes**

Um den bestehenden offenen Horizont zu erhalten, ist im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabung auf die Entwicklung von dichten Gehölzen im Übergangsbereich der Abgrabung zum Vorland des Sommerdeichs zu verzichten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland**

- **Anlage von Ackerbrachen (O2.2)⁴⁷**

Zur Förderung der Feldlerchenpopulation im Ackerland ist die Anlage von Ackerrandstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung vorgesehen. Hierfür wird westlich der Ortschaft Dornick des aktuell als Acker genutzte Grundstück Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstück 323 (Flächengröße 2,1270 ha) zur Verfügung gestellt. Die Fläche entspricht den Anforderungen an einen entsprechenden Maßnahmenstandort.

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Jährliche flache Bodenbearbeitung nur in der Zeit zwischen dem 20.09. bis 31.03. So ist auch bei späten Bruten die Aufzucht der Jungen garantiert.
- Mindestbreite, auch bei streifenförmiger Anlage, 20 m (die Mindestbreite von 20 m erschwert es möglichen Prädatoren die Brutplätze zu finden).
- Grundsätzlich kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

⁴⁷ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr:02 Feldlerche (*Alauda arvensis*)▪ **Entwicklungsmaßnahmen im Grünland (O.1)**⁴⁸**Entwicklung von Extensivgrünland (O1.1)**⁴⁹

Im Bereich der Puhleward ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche ein attraktives Extensiv-Grünland zu entwickeln. Die Flächen entsprechen den Anforderungen an einen Maßnahmenstandort und sind nach Möglichkeit extensiv zu beweiden. (vgl. Maßnahmenbeschreibung Kiebitz).

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsaufgaben sind einzuhalten:

- Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Gülle sowie auf den Einsatz von Spritzmitteln ist zu verzichten.
- Die Besatzdichte der Flächen ist so zu legen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet. Die eingeschränkte Weidenutzung (1 bis max. 2 Rinder/ha) muss in der Zeit von April bis Anfang August erfolgen.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Flächenbedarf:

Der Maßnahmenbedarf bei Funktionsverlust eines Revieres entspricht mind. 1 ha. Mit der geplanten Extensivierung der Grünlandnutzung auf einer Fläche von etwa 19 ha in der „Puhleward“ sowie mit der Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von etwa 2,1 ha wird insgesamt ausreichend neuer Lebensraum für die 6 betroffenen Brutpaare der Feldlerche geschaffen.

▪ **Vorhabenbezogenes Monitoring**

Trotz der hohen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Risikomanagements ein vorhabenbezogenes Monitoring einschließlich einer Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen entsprechend den Methodenstandards des LANUV vorgesehen. So können Fehlentwicklungen rechtzeitig festgestellt und in enger Zusammenarbeit mit der UNB korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden. Eventuell ist auch ein Wechsel der Maßnahmenfläche vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | | |
|--|--------------------------|----|-------------------------------------|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| 3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |

⁴⁸ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

⁴⁹ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr:02 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.3. Gartenrotschwanz

Art-für-Art-Protokoll Nr: 03 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 2
		<input type="checkbox"/> 42041

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- U ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A günstig/hervorragend
- B günstig/gut
- C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Vorkommen im Gebiet Beim Gartenrotschwanz ist es in den letzten Jahren zu einem starken Bestandsanstieg gekommen, der auch andernorts im Kreis Kleve stattfindet. Die genauen Ursachen hierfür sind unklar, da dieser Anstieg nicht großräumig festgestellt wird. Das Untersuchungsgebiet ist nun flächendeckend besiedelt, da alle relevanten Habitatstrukturen besetzt sind. Diese bestehen aus einer Baumreihe oder einem Gehölz mit alten Bäumen (Höhlen oder Nischen als Brutplatz) und überwiegend kurzrasigem Grünland. Gehölze, die ringsum von Ackerflächen umgeben sind, werden nicht besetzt.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 03 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Mögliche Konflikte Von den 21 innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Revieren befinden sich eines im Umfeld der geplanten Schiffsverladeanlage am Rheinufer in einem Auwald.
Durch die geplante Abgrabung kann 1 Fortpflanzungsstätte zerstört oder beeinträchtigt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Beseitigung der Gehölze und Rodung der Bäume)**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen die Rodung der Bäume im Bereich der geplanten Bandstraße nur außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes (April bis Ende Juni) erfolgen.

Dieses entspricht den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)⁵⁰**

Der Gartenrotschwanz brütet natürlicherweise in Baumhöhlen. Durch artspezifische Nisthilfen wird das Angebot an Fortpflanzungsstätten erhöht. Nisthilfen werden vom Gartenrotschwanz gern angenommen.

Erforderlich sind mind. 3 artspezifische Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar, so dass 3 Nisthilfen installiert werden müssen.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein

⁵⁰ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 03 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.4. Kiebitz (Brutbestand))

Art-für-Art-Protokoll Nr: 04 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutbestand)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

		Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	42041
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- S ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Vorkommen im Gebiet Zum Schutz dieser Art führt das NZ Kleve Nestmarkierungen durch, damit diese nicht durch landwirtschaftliche Bearbeitungsgänge zu Schaden kommen. Auch die traditionell vom Kiebitz genutzte große Ackerfläche in der Reeser Welle gehört hierzu. So konnte sich hier der Brutbestand – entgegen dem Landes- und Kreistrend – steigern. Vom Kiebitz konnten insgesamt 14 Brutpaare und zwei weitere Reviere im Untersuchungsgebiet erfasst werden, die bis auf eines alle im Plangebiet brüteten. Die 2014 festgestellten Gelegeverluste konnten durch die Maßnahmen zwar verhindert werden, aber es fehlen günstige Kükenaufzuchtbereiche. Eine Nassestelle in einem Acker trocknete im Frühjahr aus, so dass hier anschließend Mais ausgebracht werden konnte.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 04 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutbestand)

Diese für die Aufzucht günstige Stelle befindet sich am Ende des Landwirtschaftsweges und wird sehr stark von Spaziergängern mit frei laufenden Hunden frequentiert, die hier oft eine Pause machen. Am Rheinufer verhindert ein linearer Weidenwald die Rundumsicht, so dass der Kiebitz diese Bereiche meidet. Hinzu kommen die hier stattfindenden Störungen (vgl. Artkapitel Flussregenpfeifer). Deshalb wurden zwar viele Kiebitzfamilien mit kleinen Küken gesichtet, aber keine mit großen. In der Folge kam es zu Ersatzgelegen und weiteren Bruten. Im Juni wurde jedoch nur ein warnendes Kiebitzpaar erfasst, das vermutlich flügge Junge produziert hat.

Mögliche Konflikte

Mit der Inanspruchnahme von Ackerflächen gehen im südlichen Teilbereich der Abgrabung 11 – 13 und im nördlichen Teilbereich 2 - 3 Kiebitzreviere verloren. Der Verlust einer derart großen Zahl an Kiebitzrevieren könnte mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population verbunden sein.

Bei der Vorbereitung der Maßnahme ist durch das Abschieben des Oberbodens zudem die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf die Vorbereitung der Flächen durch Abschiebung des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes (Mitte März bis Juni) erfolgen. Soweit dieses nicht möglich ist, kann nach Abstimmung mit der UNB und der UBB eine mögliche Brut durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Sicherstellung ist vor Beginn der Abschiebearbeiten eine Begehung und Freigabe der Flächen durch die UBB erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland
Extensivierung der Grünlandnutzung im Bereich „Puhleward“ (O1.1)⁵¹**

Die weiträumigen Grünlandflächen östlich des Weges „Zur Mahnenburg“ sollen extensiviert werden. Die Flächen sind aktuell nicht vom Kiebitz besiedelt. Durch eine auf die Lebensraumsprüche des Kiebitzes angepasste, extensive Grünlandbewirtschaftung können sowohl für den Kiebitz, als auch für zahlreiche weitere Wiesenvogelarten verbesserte Lebensbedingungen geschaffen und auf einer Fläche von etwa 25 ha ein Kiebitzrevier entwickelt werden. Die Flächen sind nach Möglichkeit zu beweiden, so dass die schlammigen Uferbereiche der geplanten Flutmulden (Maßnahmenbeschreibung s.u.) weitgehend offen und vegetationsfrei gehalten werden können.

Flächenbedarf:

Kiebitze nisten, wenn möglich, gesellig. Die Nester stehen oft in Sichtkontakt. Die Neigung zur Koloniebildung ermöglicht eine gemeinschaftliche Verteidigung des Brutplatzes gegenüber Luft- und Bodenfeinden. Bei kolonieartigem Vorkommen kann sich der Flächenanspruch pro Paar auf eine Fläche von 0,1 bis 0,5 ha beschränken. Unter Bezug auf die Mindestgröße einer Kiebitzkolonie von

⁵¹ MKULN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 04 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutbestand)

12 – 16 Paaren entsteht danach, je nach Habitatqualität, ein benötigter Raum von 0,6 – 18 ha. Mit der geplanten Extensivierung der Grünlandnutzung auf einer Fläche von etwa 19 ha (Magerwiese und Feuchtgrünland) in der ‚Puhleward‘ wird insgesamt ein ausreichend neuer Lebensraum für die betroffenen 11 – 16 Kiebitzpaare geschaffen.

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Verzicht auf den Einsatz von Mineraldüngern und Gülle sowie Bioziden.
- Schleppen und Walzen der Flächen nur bis zum 15.03.
- Mahd erst nach dem 15.06.
- Eingeschränkte Beweidung mit lediglich 1 bis max. 2 Rindern/ha in der Hauptbrutzeit (15.03. – 15.06.)

Im Bedarfsfall ist die Beweidungsintensität den Gegebenheiten vor Ort anzupassen, so dass sich ein abwechslungsreiches Grünlandmuster, bestehend aus kurzrasigen Nahrungsflächen und höherwüchsigen Versteckmöglichkeiten entwickeln, sowie Gelegeverluste durch Trittschäden vermieden werden können. Durch eine zu extensive Pflege sind hingegen die kurzrasigen Nahrungsflächen nicht mehr vorhanden. Um ein übermäßiges Zertreten der Gelege zu verhindern, dürfen Schafe, Pferde oder junge Rinder während der Hauptbrutzeit nicht aufgetrieben werden.

Der Erfolg der Maßnahme ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen und der Besatz ggf. an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme kann bereits im 1. Jahr wirksam sein

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

▪ **Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland**
Anlage von Flutmulden (G2.1)⁵²

Als Lebensraumverbesserung für den Kiebitz ist innerhalb der Grünlandflächen der „Puhleward“ die Anlage flacher Flutmulden vorgesehen. Kiebitze suchen während der Brutzeit wasserführende Flachgewässer zum Trinken und Baden auf. Die feuchten Böden in den Uferbereichen sind ‚stocherfähig‘ und weisen auch für die Küken ein hohes Nahrungsangebot auf. Die Böschungen werden extrem flach, mit einem Böschungswinkel von etwa 1 : 20 ausgebildet und sind nach Möglichkeit zu beweiden. Eventuell aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

▪ **Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland**
Anlage von Ackerbrachen (O2.2)⁵³

Zur Förderung der Kiebitzpopulation im Ackerland ist die Anlage von Ackerrandstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung vorgesehen. Hierfür wird westlich der Ortschaft Dornick das aktuell als Acker genutzte Grundstück Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstück 323 (Flächengröße 2,1270 ha) zur Verfügung gestellt. Die Fläche entspricht den Anforderungen an einen entsprechenden Maßnahmenstandort

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

⁵² MKULN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

⁵³ MKULN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 04 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutbestand)

- Jährliche flache Bodenbearbeitung nur in der Zeit zwischen dem 20.09. bis 31.03. (Die Ackerbrache soll vor allem im Frühjahr ihre Wirkung erzielen. Die Bearbeitung der Fläche sollte daher an einem möglichst späten Termin im Frühjahr erfolgen, damit der Pflanzenbestand nicht zu hoch ist).
- Mindestbreite, auch bei streifenförmiger Anlage, 20 m (Die Mindestbreite von 20 m erschwert es möglichen Prädatoren die Brutplätze zu finden).
- Grundsätzlich kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Anforderungen an sämtliche Maßnahmenstandorte:

- weitgehend freier Horizont, d.h. keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große, dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.

▪ **Vorhabenbegleitendes Monitoring**

Trotz der hohen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Risikomanagements ein vorhabenbezogenes Monitoring einschließlich einer Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen entsprechend den Methodenstandards des LANUV vorgesehen. So können Fehlentwicklung rechtzeitig festgestellt und in enger Zusammenarbeit mit der UNB korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden. Da die Kiebitze ihre Küken sehr schnell von den Brutplätzen fortführen, sind auch die umgebenden Flächen in die Betrachtung einzubeziehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Art-für-Art-Protokoll Nr: 04 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutbestand)**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.5. Kiebitz (Rastbestand)

Art-für-Art-Protokoll Nr: 05 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Rastbestand)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 3
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Das VSG „Unterer Niederrhein“ stellt ein bedeutendes Rastgebiet dar. Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10 bis 200, gelegentlich über 2.000 Individuen.
- Vorkommen im Gebiet** Der Kiebitz sucht während der Zugzeit die Grünlandflächen auf, insbesondere wenn sie feucht oder flach überstaut sind. Dort konnten im Winterhalbjahr 2019/20 Trupps mit bis zu 20 Tieren beobachtet werden. Die Ackerflächen werden nicht genutzt.
- Mögliche Konflikte** Mit der Bautätigkeit zur Herstellung des Förderbandes im Vorland des Sommerdeichs und der temporären Schiffsbeladeanlage können in den angrenzenden Bereichen visuelle oder akustische Störeffekte wirksam werden. Aufgrund der regen Schifffahrt auf dem Rheinstrom kann für die Verladetätigkeit von einem Gewöhnungseffekt der betroffenen Individuen gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 05 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Rastbestand)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage**
Die Störung rastender Kiebitze durch die Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage kann durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von April bis September (außerhalb der Zugzeit) vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.6. Mäusebussard

Art-für-Art-Protokoll Nr: 06 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> *
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> *
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- G günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A günstig/hervorragend
- B günstig/gut
- C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.
- Vorkommen im Gebiet** Insgesamt wurden drei besetzte Horste und ein Revierpaar westlich der Reeser Brücke gefunden. Ein alter Horst auf einer inzwischen abgestorbenen Fichte wurde wieder besetzt und liegt am Rande des Abgrabungsbereiches, so dass zumindest ein Revier teil vom Planvorhaben betroffen ist.
- Mögliche Konflikte** Der im Randbereich der geplanten Abgrabung gelegene Horststandort wird als Folge der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. In der Umgebung stehen jedoch ausreichend alternative Standorte zur Verfügung. Die anderen Standorte befinden sich in Pappeln am Rande des Untersuchungsgebiets und bleiben erhalten. Aufgrund der Größe der Jagdgebiete ist durch die Abgrabung keine Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit zu erwarten.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 06 Mäusebussard (*Buteo buteo*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**▪ **Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Rodung der Bäume)**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen die Rodung der Bäume nur außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards (Anfang April bis Ende Juni) erfolgen. Dieses entspricht den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. In der Umgebung stehen ausreichend Ersatzstandorte zur Verfügung.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.7. Nachtigall

Art-für-Art-Protokoll Nr: 07 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> *
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 3
		<input type="checkbox"/> 42041

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- U günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A günstig/hervorragend
- B günstig/gut
- C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.
- Vorkommen im Gebiet** Der Brutbestand hat sich mit insgesamt 4 Brutpaaren gegenüber 2014 zwar nicht verändert, aber ein Revier befindet sich nun inmitten der geplanten Abgrabungsfläche.
- Mögliche Konflikte** Der auf der Fläche der geplanten Abgrabung gelegene Niststandort wird als Folge der Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Bei der erforderlichen Rodung der Gehölze können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Die anderen drei Reviere sind hingegen nicht vom Planvorhaben betroffen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 07 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Beseitigung der Gehölze und Rodung der Bäume)**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen die Rodung der Bäume nur außerhalb der Brutzeit der Nachtigall (Anfang Mai bis Ende Juli) erfolgen. Dieses entspricht den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Verbesserte Habitatbedingungen

Nachtigallen nisten bevorzugt in Gebüschen in der Nähe von Gewässern. Durch die geplante Abgrabung wird ein naturnahes Gewässer mit Gehölzen im Randbereich entwickelt, so dass sich nach Abschluss der Abbautätigkeit die Habitatbedingungen für die Nachtigall verbessern werden.

Für die Dauer der Abgrabungstätigkeit stehen in der Umgebung ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Art-für-Art-Protokoll Nr: 07 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.8. Rebhuhn

Art-für-Art-Protokoll Nr: 08 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

		Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	42041
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- ungünstig/unzureichend
- S ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbstständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.
- Vorkommen im Gebiet** Gegenüber 2014 hat sich der Bestand von drei auf zwei Reviere verringert, wobei eines überwiegend außerhalb des Untersuchungsgebiets liegt. Hier dürfte sich eine Blühfläche der Rheinischen Kulturlandschaftsstiftung positiv ausgewirkt haben, da das Männchen in unmittelbarer Nähe auf eine Klangattrappe reagierte. Das zweite Revier reicht in das Plangebiet hinein. Trotzdem hat sich die Betroffenheit gegenüber 2014 verringert, da sich damals noch zwei Reviere im Plangebiet befanden. Der Bestandsrückgang liegt im landesweiten Trend.
- Mögliche Konflikte** Durch die Flächeninanspruchnahme der Abgrabung kann ein Revier des Rebhuhns beeinträchtigt werden.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 08 Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:****▪ Bauzeitenregelung zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf die Vorbereitung der Flächen durch Abschiebung des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (April bis August) erfolgen. Soweit dieses nicht möglich ist, kann nach Abstimmung mit der UNB und der UBB eine mögliche Brut durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Sicherstellung ist vor Beginn der Abschiebearbeiten eine Begehung und Freigabe der Flächen durch die UBB erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):**▪ Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland****Anlage von Ackerbrachen (O2.2)⁵⁴**

Zur Förderung der Rebhuhnpopulation im Ackerland ist die Anlage von Ackerrandstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung vorgesehen. Hierfür wird westlich der Ortschaft Dornick das aktuell als Acker genutzte Grundstück Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstück 323 (Flächengröße 2,1270 ha) zur Verfügung gestellt. Die Fläche entspricht den Anforderungen an einen entsprechenden Maßnahmenstandort.

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Jährliche flache Bodenbearbeitung nur in der Zeit zwischen dem 20.09. bis 31.03. So ist auch bei späten Bruten die Aufzucht der Jungen garantiert.
- Mindestbreite, auch bei streifenförmiger Anlage, 20 m (die Mindestbreite von 20 m erschwert es möglichen Prädatoren die Brutplätze zu finden).
- Grundsätzlich kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Flächenbedarf:

Der Maßnahmenbedarf bei Funktionsverlust eines Revieres entspricht mind. 1 ha (pro Paar). Mit der Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von etwa 2,1 ha wird insgesamt ausreichend neuer Lebensraum für das betroffenen Brutpaar des Rebhuhns geschaffen.

▪ Vorhabenbezogenes Monitoring

Trotz der hohen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Risikomanagements ein vorhabenbezogenes Monitoring einschließlich einer Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen entsprechend den Methodenstandards des LANUV vorgesehen. So können Fehlentwicklungen rechtzeitig festgestellt und in enger Zusammenarbeit mit der UNB korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden. Eventuell ist auch ein Wechsel der Maßnahmenfläche vorzusehen.

⁵⁴ MKULN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 08 Rebhuhn (*Perdix perdix*)**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.9. Star

Art-für-Art-Protokoll Nr: 09 Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="text" value="3"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="text" value="3"/>
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.
- Vorkommen im Gebiet** Der Starenbestand hat entgegen dem Trend im Untersuchungsgebiet deutlich zugenommen, so dass dieses ein Dichtezentrum im Kreis Kleve bildet. Die meisten Paare brüten in Specht- und Baumhöhlen, ein geringer Teil auch in Gebäuden.
- Mögliche Konflikte** Vom Abgrabungsvorhaben sind vier Brutplätze direkt betroffen, sechs weitere befinden sich am Rande der Abgrabungsfläche. Da die Nahrungssuche vorwiegend auf Grünland stattfindet, wird die Habitatqualität nicht entscheidend verschlechtert.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 09 Star (*Sturnus vulgaris*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Beseitigung der Gehölze und Rodung der Bäume)**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen die Rodung der Bäume nur außerhalb der Brutzeit des Stars (Ende Februar bis Ende Juni) erfolgen.

Dieses entspricht nur teilweise den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zum Schutze des Stars, der sehr früh mit der Brut beginnt, dürfen bereits ab Mitte Februar keine entsprechenden Maßnahmen mehr durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)⁵⁵**

Der Star brütet natürlicherweise in Baumhöhlen. Durch artspezifische Nisthilfen wird das Angebot an Fortpflanzungsstätten erhöht. Der Star brütet in lockeren oder dichteren Kolonien, so dass die Nisthilfen im Umfeld bestehender Fortpflanzungsstätten angebracht werden sollten. Erforderlich sind mind. 3 artspezifische Nisthilfen pro betroffenem Brutpaar, so dass 12 Nisthilfen installiert werden müssen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

⁵⁵ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 09 Star (*Sturnus vulgaris*)**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.10. Steinkauz

Art-für-Art-Protokoll Nr: 10 Steinkauz (*Athene noctua*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	42041
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten	In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbstständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.
Vorkommen im Gebiet	In Esserden existiert bereits seit Jahrzehnten ein Dichtezentrum des Steinkauzes, das langfristig einen stabilen Bestand aufweist. Die Reviere besitzen einen hohen Anteil an intensiv genutztem Grünland. Zwei Reviere ragen aktuell in den Abgrabungsbereich hinein.
Mögliche Konflikte	Durch die geplante Abgrabung wird ein Höhlenbaum, der eine Fortpflanzungsstätte darstellt, zerstört. Ein weiteres Revier ragt in den geplanten Abgrabungsbereich hinein. Die anderen Reviere befinden sich weit genug entfernt, so dass sie nicht beeinträchtigt werden.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 10 Steinkauz (*Athene noctua*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:****▪ Bauzeitenregelung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen (Beseitigung der Gehölze und Rodung der Bäume)**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen die Rodung der Bäume nur außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes (Ende Februar bis Ende Juni) erfolgen.

Dieses entspricht nur teilweise den Vorgaben des § 39 BNatSchG, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zum Schutze des Steinkauzes dürfen bereits ab Mitte Februar keine entsprechenden Maßnahmen mehr durchgeführt werden.

▪ Zeitliche Einschränkung zur Durchführung vorbereitender Maßnahmen sowie von Baumaßnahmen

Die Hauptaktivitätszeit des Steinkauzes fällt in die Dämmerung. Störungen der Jagdflüge sollen durch die zeitliche Beschränkung der erforderlichen Vorbereitungs- und Baumaßnahmen während der Brutperiode von März bis Juni auf die Tagesstunden beschränkt werden.

▪ Erhaltung von Grünland

Kurzrasige Grünlandflächen stellen das wesentliche Nahrungshabitat des Steinkauzes dar. Die bestehenden Grünlandflächen sind aus diesem Grunde zu erhalten und weiterhin nach Möglichkeit als Weide zu nutzen. Dieses gilt insbesondere für die Flächen südlich der Hoflage Brauer. Sie stellen einen elementaren Bereich des bestehenden Steinkauzrevieres, der im Umfeld der Hoflage brütet, dar und garantieren die uneingeschränkte Erreichbarkeit der im Vorland des Sommerdeichs gelegenen Nahrungsflächen. Die Flächen im Bereich des Grabens zwischen der südlichen Abgrabungsfläche und dem Anlagenstandort werden mit einem Röhricht bewachsen sein und für den Steinkauz kein Hindernis zum Überfliegen darstellen.

▪ Umsetzung des Saugbaggers nur bei hohen Wasserständen

Damit der Saugbagger, ausgehend von der südlichen Abgrabungsfläche, abschließend den Anlagenstandort abgraben kann, muss südlich der Hoflage Brauer eine Grabenverbindung hergestellt werden. Diese bestehenden Grünlandflächen sind elementarer Bestandteil des anschließenden Steinkauzrevieres und garantieren die uneingeschränkte Erreichbarkeit der im Vorland des Sommerdeichs gelegenen Nahrungsflächen. Wasserflächen hingegen werden vom Steinkauz nur ungern überflogen. Damit sich im Bereich des Grabens ein Röhricht entwickeln kann, das für den Steinkauz kein Überflughindernis darstellt, darf der Graben nur sehr flach gestaltet werden. Das Umsetzen des Saugbaggers sollte deshalb nur bei hohen Wasserständen durchgeführt werden.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 10 Steinkauz (*Athene noctua*)**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):**▪ **Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)**⁵⁶

Der Steinkauz brütet natürlicherweise in vorhandenen Höhlen, meistens in Baumhöhlen. Bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten werden dem Steinkauz durch das Anbringen von artspezifischen Nistkästen neue Brutmöglichkeiten angeboten. Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen (Niströhren) anzubringen. Aufgrund des Verlustes einer Fortpflanzungsstätte sind im Bereich der Reeser Welle entsprechend dieser Vorgabe in Rücksprache mit der UNB 3 Niströhren an geeigneten Stellen zu installieren.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch (bei nahen Quellpopulationen)

▪ **Vorhabenbezogenes Monitoring**

Trotz der hohen Eignung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Risikomanagements ein vorhabenbezogenes Monitoring einschließlich einer Erfolgskontrolle der geplanten Maßnahmen entsprechend den Methodenstandards des LANUV vorgesehen. So können Fehlentwicklungen rechtzeitig festgestellt und in enger Zusammenarbeit mit der UNB korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

⁵⁶ MKULN (2013): Leifaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 10 Steinkauz (*Athene noctua*)**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.11. Tundrasaatgans

Art-für-Art-Protokoll Nr: 11 Tundrasaatgans (*Anser fabalis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> *
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> *
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- G günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A günstig/hervorragend
- B günstig/gut
- C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Lebensraum Verhalten	In Nordrhein-Westfalen tritt die Saatgans als Durchzügler und Wintergast auf. Die Überwinterer stammen aus den Tundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.
Vorkommen im Gebiet	Saatgänse treten regelmäßig im Untersuchungsgebiet auf. Insgesamt ist die Bestandsentwicklung jedoch negativ. Aktuell rasten von dieser Art nur noch geringe Bestände (<100), während im Zeitraum 2006 bis 2012 regelmäßig Maximalzahlen von über 1.000 Individuen registriert wurden. Die Tiere hielten sich nahezu ausschließlich auf den Ackerflächen auf, die teilweise von der Abgrabung betroffen sein werden.
Mögliche Konflikte	Die Ackerflächen des geplanten Abgrabungsbereiches gehören zu den regelmäßig frequentierten Äsungsflächen der Saatgans. Aber auch die Grünlandflächen werden bisweilen aufgesucht. Mit der geplanten Flächeninanspruchnahme durch die Abgrabung gehen die folgenden Flächen verloren: Äsungsflächen auf Acker: 56,3 ha Äsungsflächen auf Grünland: 23,4 ha

Art-für-Art-Protokoll Nr: 11 Tundrasaatgans (*Anser fabalis*)

Darüber hinaus können durch die Arbeiten zur Herstellung bzw. Demontage des Förderbands und der Schiffsbeladeanlage durch visuelle und akustische Störungen Beeinträchtigungen der Raststätte ausgelöst werden.

Störungen durch den Betrieb der Verladeanlage sind nicht zu erwarten. Seitdem die Gänse nicht mehr bejagt werden, zeigen eigene Beobachtungen, dass Annäherungen von Personen bis auf 20 m toleriert werden. Zudem kann aufgrund der bestehenden Schifffahrt auf dem Rhein von einem Gewöhnungseffekt der Vögel gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage**
Die Störung rastender Tundrasaatgänse durch die Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage kann durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von April bis September (außerhalb der Hauptüberwinterungszeit) vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Anlage von Ersatzäsungsflächen**

Entsprechend den Vorgaben des ‚Maßnahmenkonzeptes für das EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ DE-4203-401‘ muss der Verlust von Äsungsflächen nordischer Wildgänse im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

Daher werden zum Ausgleich des Flächenverlustes außerhalb des VSG Unterer Niederrhein Ersatzäsungsflächen angelegt, die nachfolgend in die Gebietskulisse des VSG einbezogen werden. Insgesamt werden Ackerflächen in einer Größenordnung von ca. 56,3 ha und Grünlandflächen im Umfang von etwa 23,4 ha angelegt. Dem Verlust von Äsungsflächen mit einer Größenordnung von ca. 75 ha steht damit eine Bereitstellung von ca. 79,6 ha neuen landwirtschaftlichen Flächen gegenüber. Rechnerisch ergibt sich dadurch ein Überschuss von ca. 4,6 ha. Der Flächenverlust von Äsungsflächen kann auf diese Weise vollständig kompensiert werden.

Auf den Ackerflächen wird die Nahrungsversorgung der Wildgänse durch geeignete Bewirtschaftungsauflagen verbessert. Nach der Ernte der Ackerflächen dürfen diese frühestens nach 14 Tagen bearbeitet werden. Auf diese Weise können die auf den Flächen verbliebenen Erntereste den Gänsen als Nahrung dienen und stehen garantiert zur Verfügung. Mit den Pächtern der Flächen werden in den Pachtverträgen entsprechende Regelungen getroffen.

Wirksamkeit:

Die verbesserte Nahrungsversorgung ist mit Beginn der Maßnahme wirksam. Als Nahrungsopportunisten werden die Maßnahmenflächen in der Regel von den Gänsen schnell angenommen. Die für den Maßnahmentyp relevanten Habitatsprüche der Art sind gut bekannt. Grundsätzlich besteht eine Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

Art-für-Art-Protokoll Nr: 11 Tundrasaatgans (*Anser fabalis*)

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.12. Wachtel

Art-für-Art-Protokoll Nr: 12 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> V
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> 2
		<input type="checkbox"/> 42041

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum** Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.
- Verhalten**
- Vorkommen im Gebiet** Wie bereits 2014 riefen auch 2020 wieder zwei Wachteln an fast identischer Stelle innerhalb der geplanten Abgrabungsfläche.
- Mögliche Konflikte** Durch die geplante Abgrabung gehen voraussichtlich 2 Fortpflanzungsreviere der Wachtel verloren.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 12 Wachtel (*Coturnix coturnix*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen**

Um eine Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, darf die Vorbereitung der Flächen durch Abschiebung des Oberbodens nur außerhalb der Brutzeit der Wachtel (Mai bis August) erfolgen. Soweit dieses nicht möglich ist, kann nach Abstimmung mit der UNB und der UBB eine mögliche Brut durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Sicherstellung ist vor Beginn der Abschiebearbeiten eine Begehung und Freigabe der Flächen durch die UBB erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme):

- **Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland**

Anlage von Ackerbrachen (O2.2)⁵⁷

Zur Förderung der Wachtelpopulation im Ackerland ist die Anlage von Ackerrandstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung vorgesehen. Hierfür wird westlich der Ortschaft Dornick das aktuell als Acker genutzte Grundstück Gemarkung Dornick, Flur 1, Flurstück 323 (Flächengröße 2,1270 ha) zur Verfügung gestellt. Die Fläche entspricht den Anforderungen an einen entsprechenden Maßnahmenstandort.

Die folgenden artspezifischen Bewirtschaftungsvorgaben sind vorgesehen:

- Jährliche flache Bodenbearbeitung nur in der Zeit zwischen dem 20.09. bis 31.03. So ist auch bei späten Bruten die Aufzucht der Jungen garantiert.
- Mindestbreite, auch bei streifenförmiger Anlage, 20 m (Die Mindestbreite von 20 m erschwert es möglichen Prädatoren die Brutplätze zu finden).
- Grundsätzlich kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden, keine mechanische Beikrautregulierung.

Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: hoch

Flächenbedarf:

Der Maßnahmenbedarf bei Funktionsverlust eines Revieres entspricht mind. 1 ha (pro Paar). Mit der Anlage einer Ackerbrache auf einer Fläche von etwa 2,1 ha wird insgesamt ausreichend neuer Lebensraum für die betroffenen 2 Brutpaare der Wachtel geschaffen.

Die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue, so dass von der Wirksamkeit der Maßnahme auszugehen ist, auch wenn sie nicht in unmittelbarer Umgebung des Eingriffsortes durchgeführt wird.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

⁵⁷ MKULN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 12 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.13. Weißwangengans (Rastbestand)

Art-für-Art-Protokoll Nr: 13 Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (Rastbestand)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

	Rote Liste-Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox"/> R
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox"/> *
		<input type="text" value="42041"/>

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- G günstig
- ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A günstig/hervorragend
- B günstig/gut
- C ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nordwest-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert (Niederlande, Norddeutschland, auch Nordrhein-Westfalen). Die Vögel erscheinen ab Anfang November, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im März wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze.
- Vorkommen im Gebiet** Während die Weißwangengans früher nur sehr selten in den größeren Trupps der Blässgänse vertreten war, ist in den letzten Jahren mit Trupps bis zu 40 Individuen eine zunehmende Bestandsentwicklung zu verzeichnen. Schwerpunktartig sind die Weißwangengänse auf den Grünlandflächen im Vorland des Sommerdeichs anzutreffen.
- Mögliche Konflikte** Durch die Arbeiten zur Herstellung bzw. Demontage des Förderbands und der Schiffsbeladeanlage können durch visuelle und akustische Störungen Beeinträchtigungen der Raststätte ausgelöst werden. Störungen durch den Betrieb der Verladeanlage sind nicht zu erwarten. Seitdem die Gänse nicht mehr bejagt werden zeigen eigene Beobachtungen, dass Annäherungen von Personen bis auf 20 m toleriert werden. Zudem kann aufgrund der bestehenden Schifffahrt auf dem Rhein von einem Gewöhnungseffekt der Vögel gegenüber entsprechenden Störwirkungen ausgegangen werden.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 13 Weißwangengans (*Branta leucopsis*) (Rastbestand)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**

- **Bauzeitenregelung zur Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage**
Die Störung rastender Blässgänse durch die Herstellung bzw. Demontage der Bandstraße und der Verladeanlage kann durch die Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von April bis September (außerhalb der Hauptüberwinterungszeit) vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

1.14. Gemeine Flussmuschel

Art-für-Art-Protokoll Nr: 14 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art:

		Rote Liste-Status	Messtischblatt	
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Deutschland	<input type="checkbox" value="1"/>	<input type="text" value="42041"/>
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen	<input type="checkbox" value="1"/>	

Erhaltungszustand in NRW

- Atlantische Region
- Kontinentale Region
- günstig
- U** ungünstig/unzureichend
- ungünstig/schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderliche bei eventueller Störung (II. 3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

- A** günstig/hervorragend
- B** günstig/gut
- C** ungünstig/mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- Lebensraum Verhalten** Die Gemeine Flussmuschel bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z.B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder). Von Mai bis August geben die Weibchen unzählige Muschellarven (Glochidien) an das Gewässer ab. Die Glochidien heften sich an die Wirtsfische, wo sie sich zunächst als Parasit entwickeln. Nach etwa 4 bis 6 Wochen lassen sie sich abfallen und wandern zur weiteren Entwicklung in die Gewässersohle. Die Art erreicht normalerweise ein Alter von 15 bis 35 (max. 50) Jahren.
- Vorkommen im Gebiet** Ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel in den sandigen Buchten am Rheinufer kann nicht ausgeschlossen werden.
- Mögliche Konflikte** Für den Bau der temporären Schiffsbeladeanlage und des Schifffanlegers sind Baumaßnahmen im Uferbereich erforderlich. Sollte die Gemeine Flussmuschel an dieser Stelle vorkommen, sind Verluste oder Beeinträchtigungen möglich.

Art-für-Art-Protokoll Nr: 14 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements****Vermeidungsmaßnahmen:**▪ **Erfassung und ggf. Umsiedlung der Gemeinen Flussmuschel vor Projektbeginn**

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten wird das Rheinufer, wo die Schiffsbeladeanlage errichtet werden soll, nach einem Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel untersucht. Möglich sind sowohl Tauchgänge, als auch eine eDNA-Untersuchung von Wasserproben. Bei dem Nachweis einer Population der Gemeinen Flussmuschel werden die Individuen abgesammelt und in benachbarte Buhnenfelder umgesiedelt. Auch die Bereiche, in denen die Muscheln umgesiedelt werden sollen, werden vorab auf bestehende Vorkommen untersucht, um den umgesiedelten Tieren keine bereits besetzten Lebensräume anzubieten.

Alle Maßnahmen werden im Vorfeld mit den betroffenen Behörden abgestimmt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Gesamtzusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihr Standort beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wird)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibe? ja nein

2. Fazit

Die Firmen Hülskens GmbH & Co. KG, Wesel, und Holemans Niederrhein GmbH, Rees beabsichtigen im Gebiet „Reeser Welle“, westlich von Rees, die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen.

Für die meisten Arten konnten für das Vorhaben bereits im Rahmen der „Stufe I: Vorprüfung“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Arten Blässgans, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Kiebitz (Brutbestand), Kiebitz (Rastbestand), Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Star, Steinkauz, Tundrasaatgans, Wachtel, Weißwangengans (Rastbestand) und Gemeine Flussmuschel wurde die „Stufe II: Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung“ in Form einer Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen können auch für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Durchführung der Stufe III: Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung sämtlicher Maßnahmen wird darüber hinaus der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) empfohlen

Das Gesamtprotokoll ist im Anhang beigefügt.



Dipl.-Ing. C. Eberhardt

Landschaftsarchitektin BDLA

Anhang: Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

A) Allgemeine Angaben zum Plan/Vorhaben

Plan/Vorhaben: Abgrabung Reeser Welle
 Plan-/Vorhabenträger: Hülskens GmbH & Co. KG, Antragstellung:
 Wesel
 Holemans Niederrhein GmbH,
 Rees

Die Firmen beabsichtigen im Gebiet „Reeser Welle“, westlich von Rees, die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen. Es handelt sich um eine ca. 76 ha große Nassabgrabung zum Abbau von Sand und Kies. Sie teilt sich in eine südliche Fläche von ca. 47 ha und eine nördliche Fläche ca. 29 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Beurteilung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Alpenstrandläufer, Baumfalke, Bekassine, Bluthänfling, Brandgans, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Dohle, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Feldsperling, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussseseschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Girlitz, Goldregenpfeifer, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Haussperling, Heringsmöwe, Kampfläufer, Kleinspecht, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Kuckuck, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Löffler, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Pirol, Pfeifente, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rostgans, Rotschenkel, Saatkrähe, Schellente, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Singschwan, Sperber, Spießente, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Weißstorch,

Wiesenpieper, Zwergsäger, Zwergschwan, Zwergtaucher, Zauneidechse, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Asiatische Keiljungfer, Nachtkerzenschwärmer, Flussuferwolfsspinne.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.